Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Inserationsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 74. Schwerte, Donnerstag, 25. Juni 1896. 29. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Polizei-Sergeant Gerhard Hartleif ist als Polizei-Sergeant für den Gemeindebezirk Aplerbeck heute eingestellt.

Aplerbeck, den 20. Juni 1896.

Die Polizei-Verwaltung: Gutjahr, Amtmann.

Tages-Ereignisse.

Deutsches Reich.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag nahm am Montag zunächst in dritter Lesung das Anleihegesetz an und setzte sodann die zweite Lesung über das Bürgerliche Gesetzbuch bei dem Titel „Dienstvertrag" fort. Von sozialdemokratischer Seite waren zu diesem Abschnitt des Gesetzbuchs eine größere Anzahl von Anträgen gestellt, die zumeist von dem Abg. Stadthagen befürwortet wurden. Dem betreffenden sozialdemokratischen Abgeordneten, der sich stets in längeren Ausführungen über die einzelnen Anträge seiner Partei erging, wurde nicht einmal das Wort abgeschnitten. Auch von seiten der Regierung und der Parteien des Hauses wurde zur Sache gesprochen. Die Anträge Auer wurden insgesamt abgelehnt, der Hauptantrag, der das Krankenverpflegungswesen des Gesindes betrifft, in namentlicher Abstimmung mit 189 gegen 25 Stimmen. Wiederholte Versuche von antisemitischer Seite, die Beschlußfähigkeit des Hauses anzuzweifeln, waren vorher bereits mißlungen. Darauf entspinnt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte über den konservativen Antrag, nunmehr die namentliche Gesamtabstimmung über die Gewerbenovelle vorzunehmen. Der Antrag wird mit knapper Majorität angenommen; die Gewerbenovelle wird darauf endgültig mit 163 gegen 57 Stimmen genehmigt, bei 2 Stimmenenthaltungen.

Der Reichstag beschäftigte sich am Dienstag bei der fortgesetzten Beratung über das Bürgerliche Gesetzbuch nur mit den §§ 819 und 819 a welche von dem Wildschadenersatz handeln. Die Kommission hatte hier insofern besonders scharfe Bestimmungen aufgestellt, als sie auch den durch Hasen und Fasanen angerichteten Schaden regreßpflichtig machen wollte. Ein Antrag Mirbach will die §§ ganz streichen. Ein freikonservativer Antrag bezweckt Streichung des Ersatzes für Hasenschaden. Nach Gründiger außerordentlich heftiger Debatte, in deren Verlaufe der konservative Abg. v. Stein erklärte, die Konservativen würden durch Fernbleiben die Erledigung des ganzen Gesetzes in Frage stellen, wenn nicht wenigstens die Regreßpflicht und die Hasenschadenersatzpflicht aus dem Gesetze entfernt würden, erklärte sich die Majorität des Zentrums und der Nationalliberalen zu diesem Opfer bereit. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des Hasenschadenersatzes mit 179 gegen 69 Stimmen angenommen. § 819 wurde mit dieser Aenderung angenommen. Der von der Kommission eingefügte § 819 a betr. Regreßpflicht wurde abgelehnt. Ein Antrag Spahn zum Einführungsgesetz angenommen. Mittwoch: Fortsetzung der Beratung.

Die für Dienstag beabsichtigte Außenregatta bei Eckernförde mußte wegen konträren Windes und zu hohen Seeganges aufgegeben werden. Statt dessen fand eine Binnenregatta statt, welcher der Kaiser an Bord des „Meteor" beiwohnte. Nach Beendigung der Regatta nahm Se. Majestät an Bord des „Meteor" das Frühstück ein und kehrte nach 1 Uhr auf die „Hohenzollern" zurück. Am heutigen Mittwoch findet voraussichtlich der alljährlich veranstaltete Blumenkorso um die „Hohenzollern" herum statt.

Die Kaiserin besuchte die Kieler Ausstellung und verweilte längere Zeit in der Landes-Kunst- und Frauenarbeit-Ausstellung.

Am 29. Juni verläßt das Kaiserpaar Kiel und begiebt sich nach Wilhelmshaven. Während der Kaiser nach dem Stapellauf am 1. Juli die Nordlandsreise antritt, kehrt die Kaiserin voraussichtlich auf kurze Zeit nach Potsdam zurück.

Li-Hung-Tschang verlieh dem Kronprinzen und dem Prinzen Eitel Fritz den Orden vom Doppelten Drachen.

Vizekönig Li-Hung-Tschang ist am Dienstag von Kiel aus in Hamburg eingetroffen und auf dem Dammthorbahnhof von den Senaten empfangen worden. Nach kurzer Erwiderung auf die begrüßenden Worte begab sich Li-Hung-Tschang nach dem „Hamburger Hof", wo das Frühstück eingenommen wurde. Im Laufe des Nachmittags machte Li-Hung-Tschang den Bürgermeistern Mönckeberg und Versmann Besuche, welche dieselben alsbald erwiderten. Abends wollte der Vizekönig an einem Gartenfeste teilnehmen, welches die an dem Handel mit China beteiligten Firmen Hamburgs in dem Fährhause auf der Uhlenhorst gaben.

Auf dem Wege nach Berlin stattet der Vizekönig dem Fürsten Bismarck einen Besuch ab.

Nicht weniger als 32 Generale der preußischen Armee sind im laufenden Vierteljahr zur Disposition gestellt, darunter 10 im April, 7 im Mai und 15 im Juni. Die letzte Sonderausgabe des „Militär-Wochenbl." zählt nicht weniger als 12 Generale auf, die zur Disposition gestellt werden. Selbst im Jahre 1888, in dem zahlreiche ältere Offiziere pensioniert wurden, sind in keinem Vierteljahr so viel Pensionierungen vorgekommen, wie im laufenden Vierteljahr.

Die radfahrenden Infanteristen sollen bei den Kaisermanövern in Schlesien in der ausgiebigsten Weise Verwendung finden. Sie werden für besondere Fälle zu Abteilungen zusammengefaßt und zu Versuchen verwendet werden, die da feststellen sollen, inwieweit eine derartige radfahrende Infanterie wohl im Stande ist, einen entfernt liegenden Punkt von taktischer Wichtigkeit zu besetzen, ferner wie sie in Verbindung mit anderen Waffengattungen zu wirken vermag. Bezüglich der großen Kavallerie-Aufklärungsübung zwischen Görlitz-Bautzen soll hoher Wert auf die ausgiebige Ausnützung der telegraphischen Verbindungen gelegt werden. Mannschaften auf Fahrrädern sollen auch hierbei Verwendung finden.

Die Erledigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzieht sich mit einer ganz unerwarteten Promptheit. Trotzdem jeder gestellte Antrag zur Besprechung gelangt, sind in zwei Sitzungen bereits drei Bücher des Gesetzes, also schon über die Hälfte, angenommen. Man rechnet in parlamentarischen Kreisen mit Bestimmtheit darauf, daß die zweite Plenarlesung spätestens am Mittwoch dieser Woche beendet werden wird. Bleibt das Haus beschlußfähig, so dürfte die dritte Lesung und damit die endgültige Annahme des Entwurfs noch für diesen Monat gesichert sein.

Sehr beachtenswerte Ausführungen enthält der Jahresbericht der Bremer Gewerbekammer. Wir lesen dort: Es drängt insbesondere, daß dem Handwerk endlich die festere Organisation gegeben werde, die schon seit langem von demselben gewünscht wird, und die nicht entbehrt werden kann, soll der Handwerkerstand nicht noch immer mehr zurückgehen und die schwersten Schädigungen erleiden. Die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes ist aber nicht blos aus wirtschaftlichen, sondern namentlich auch aus sozialen Rücksichten eine Notwendigkeit, denn der Handwerkerstand bildet nicht nur heute noch, und muß dies auch bleiben, die Mehrheit des gewerbetreibenden Mittelstandes; er greift auch vielfach in das Leben und Treiben des Arbeiterstandes ein und ist insbesondere durch das Lehrlingswesen ein wichtiger Faktor für die Erziehung der heranwachsenden Jugend und für die gesamte Volksbildung. Leider ist die Frage der Organisation des Handwerks, so bemerkt die „Kreuz-Ztg." zu diesen Ausführungen, für diese Session des Reichstags wieder verloren und inzwischen ist auch nichts bekannt geworden, in welchem Stadium sich die Berlepsch'schen Vorschläge im Staatsministerium befinden. Man darf die bestimmte Erwartung aussprechen, daß die Frage der Handwerker-Organisation eine der ersten Vorlagen in der kommenden Reichstagssession bildet. Der Unmut der Handwerker über die in hohem Grade unliebsame Verzögerung der wichtigen Sache verdient ernste Beachtung.

Gegen das überflüssige Schreibwerk geht auch die Regierung von Meiningen vor. Das Staatsministerium hat eine Verordnung erlassen, nach welcher zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Verminderung des Schreibwesens Bestimmungen praktischer Natur getroffen werden. Ueberflüssiges Titel- und Formelwesen kommt in Wegfall; knapp, klar, bestimmt, sachlich und verständlich sollen die Behörden sich gegenseitig und auch an das Publikum schreiben, letzteres wird ebenfalls ersucht, bei seinem Verkehr mit den Behörden sich der Vereinfachung zu befleißigen.

Die Ausstellung des sächsischen Handwerks und Kunstgewerbes in Dresden ist unter Teilnahme des Hofes eröffnet worden.

Deutscher Saatenstand. Der Saatenstand in ganz Deutschland war mitte Juni folgender, wobei Nr. 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel bedeutet: Winterweizen 2,4 (im Mai 2,5), Sommerweizen 2,5, (2,6), Winterspelz 2,7, (2,8), Sommerspelz 2,3, Winterroggen 2,4, (2,6), Sommerroggen 2,6, (2,4), Sommergerste 2,5 (2,5), Hafer 2,6 (2,6), Kartoffeln 2,6, Klee-Luzerne 2,9, (2,9), Wiesen 2,5, (2,6).

Im Tanganykagebiet nehmen die wilden Tiere überhand. Die Löwen verwüsten alle Küsten des Sees; verschiedene Eingeborene sind ihnen zum Opfer gefallen. Die Eingeborenen reden sich ein, daß die Löwen nicht Bestien, sondern Menschen sind, die diese Gestalt annehmen, um sich an ihren Feinden zu rächen; hat der Löwe in einem Dorfe Beute gemacht, so ziehen die Bewohner nach einem anderen Landstrich. Sie geben zwar zu, daß es auch dort Löwen giebt, aber sie behaupten, daß, da sie dort nicht bekannt sind, sie auch keine Feinde haben und folglich diejenigen, die sich in Löwen umwandeln, es auf andere als sie absehen.

Italien.

König Humbert verlieh aus eigenem Antriebe dem General Baldissera das Großkreuz des Militärordens von Savoyen.

Der „Messagero" veröffentlicht den Brief eines italienischen Soldaten, der in der Gefangenschaft Menelik's ist. Diesem Brief zufolge sind 1500 Italiener in Addisababa gefangen. Die Reise dahin dauerte 2 Monate. Die Gefangenen erhielten auf dem Wege geröstete Gerste und kamen mit blutenden Füßen und zerfetzten Kleidern dort an. Zahlreiche Europäer kamen den Gefangenen in Addisababa zu Hülfe. Dieselben werden bei der Erbauung einer königlichen Residenz Menelik's verwandt.

Frankreich.

Der französische Botschafter Graf Montebello hat bei der Krönungsfeier in Moskau der Zarin nicht die Hand geküßt, weil es in Frankreich nicht mehr Sitte sei, einer Dame die Hand zu küssen. Darob großer Federkrieg in den Zeitungen, der vielleicht mit der Abberufung Montebello's endigt.

Zur Beschickung der Pariser Gewerbe-Ausstellung im Jahre 1900 haben sich bis jetzt 28 Staaten bereit erklärt. Es sind dies: die argentinische Republik, Belgien, Bolivia, Chile, China, Korea, Costa-Rica, Ecuador, Spanien, England, Griechenland, Italien, Guatemala, Oesterreich-Ungarn, Japan, Luxemburg, Marokko, Mexiko. Monaco, Montenegro, Nicaragua, Persien, Rußland, San Salvador, Serbien, Türkei und Uruguay.

Rußland.

Aus Lublin wird die Verhaftung von 26 Schulknaben gemeldet. Dieselben sollen ein Zirkular verteilt haben, in welchem die Aufforderung enthalten war, sich allen Feierlichkeiten aus Anlaß der Zarenkrönung fernzuhalten.

Erst nachträglich wird bekannt, daß am Krönungstage nicht allein in Petersburg, sondern auch an verschiedenen Stellen im Innern Rußlands recht rohe tumultuarische Scenen vorgekommen und, was die Sache noch häßlicher macht, das Volk mit ganz bestimmtem Hinweise auf „das ja doch Gnade gewährende Krönungsmanifest" diese Tumulte begonnen habe. In Koslow verlangten angetrunkene Volkshaufen von den Hausherren Geld. Mehrere ängstliche Wirte ließen sich auch wirklich einschüchtern und zahlten; andere wiesen die Unverschämten ab. Frauen und Mädchen wurden vergewaltigt. In einem Dorfe des Jekaterinowltwschen Gouvernements kam es auch zu einer Judenhetze.

England.

Der Aufstand im Matabeleland, der sich in das Matchonaland ausgedehnt hat, scheint doch ernstlicherer Natur geworden zu sein. Die Ermordung von Weißen nimmt überhand. Die Eingeborenen griffen einen Wagen mit Frauen und Kindern an, der von einer englischen Patrouille geleitet wurde. Auf beiden Seiten wurde mit Verzweiflung gekämpft. 7 Mann der Eskorte wurden getötet. Unweit Salisbury wurde ein Engländer nebst Frau, Kind und Amme und drei anderen Europäern ermordet. Von englischer Seite sind die energischsten Maßnahmen zur Unterdrückung der Metzeleien getroffen worden.

Amerika.

Ein Telegramm aus San José meldet, daß in Guatemala eine Revolution ausgebrochen sei.

Afrika.

Die politisch interessanteste Tagesneuigkeit kommt aus Südwestafrika und besteht in der Meldung, daß der Regierung in Prätoria endlich der Geduldsfaden gerissen ist und sie den englischen Kolonialminister Chamberlain zwingen will, Farbe zu bekennen. Der Staatssekretär von Transvaal hat nämlich den Lord Chamberlain telegraphisch zur energischen Strafverfolgung von Cecil Rodes und seiner Komplizen aufgefordert und die englische Regierung dringend ersucht, die ganze Zivil- und Militärverwaltung des Gebietes der Chartered Company zu übernehmen. Auch wegen der Verzögerung des Prozesses Jameson werden Ausstellungen erhoben. Die ganze Sprache dieser Telegramme beweist, daß Präsident Krüger England gegenüber jetzt Ernst machen will. In England ist man darob höchlichst entrüstet und sucht die Schuld an dem nur allzu gerechtfertigten Vorgehen des Präsidenten Krüger natürlich Deutschland in die Schuhe zu schieben.

China.

Die Zahl der durch die jüngste Flutwelle Ertrunkenen wird auf zehntausend Personen geschätzt. Die Flutwelle dehnte sich 70 Meilen an der Nordostküste aus und zerstörte zahlreiche Städte.

Gegenüber der Nachricht vom Tode der Kaiserin-Regentin von China, der alle Festlichkeiten für die Botschaft des Vizekönigs Li-Hung-Tschang unterbrochen hätte, traf ein offizielles Telegramm aus Peking ein, wonach nicht die regierende Kaiserin-Mutter, sondern die leibliche Mutter des Kaisers von China gestorben sei. Dieser Todesfall habe keine politische Bedeutung. Der Kaiser von China ist bekanntlich der Adoptivsohn der Kaiserin-Regentin.

Türkei.

In Konstantinopel fortgesetzte Verhandlungen der Botschafter mit der Pforte, bei dieser die steten Ausflüchte und Verzögerungen, auf Kreta Fortsetzung der Gräuel und militärischen Operationen — das ist das Bild der gegenwärtigen Lage. Gegen 8000 Flüchtlinge, Weiber, Greise und Kinder sind aus dem kretensischen Aufstandsgebiete auf der Halbinsel Spatha zusammengehäuft; ihre Zahl wird noch größer werden. Es herrscht natürlich unter den Flüchtlingen großes Elend und Mangel an Lebensmitteln. Die türkischen Behörden verweigern den Flüchtlingen den Abzug nach Griechenland. Die Türken in Korea, der Hauptstadt Kretas, haben die Thüren aller Christenhäuser mit einem roten Kreuz bezeichnet, selbst das österreichische Postgebäude. Diese Kennzeichen an den Häusern wird allgemein als Vorbereitung zu einer neuen Bartholomäusnacht angesehen. — Auch den Fremden wird schlecht mitgespielt. Einige Offiziere des französischen Kriegsschiffes „Neptune" wurden, als sie auf dem Quai in Korea spazieren gingen, durch Türken, die sie zu überfallen versuchten, belästigt. Der französische Konsul hat sofort die erforderlichen Schritte gethan.

Die muselmännischen kretensischen Abgeordneten verfaßten einen Protest gegen die Forderung der Christen wegen selbständiger Gesetzgebung auf Kreta. — Die europäischen Großmächte verlangen im Anhange zu ihren Forderungen, daß ihnen der Name des zu ernennenden christlichen Gouverneurs für Kreta vorher bekannt zu geben sei, damit gegen die Ernennung einer mißliebigen Persönlichkeit Protest erhoben werden könne.

Westfalen Rheinland.

* Schwerte, 24. Juni. Am 1. Juli d. J. tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Kraft. Darnach kann jeder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden, welcher in öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschaffenheit, Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen sollen. Die bisher üblichen Reklameformen, wie „Vollständiger Ausverkauf", „Ohne Konkurrenz am Ort", „Noch nie dagewesene günstige Einkaufsgelegenheit", „Wegen Aufgabe des Geschäfts" usw. werden demnach fortan durchaus zu vermeiden sein, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechen. Die Behörden werden sich, unterstützt von privater Seite, die Ueberwachung des Geschäftsverkehrs in dieser Beziehung mit dem Inkrafttreten des betr. neuen Gesetzes angelegen sein lassen. Es ist somit bei Abfassung von Zeitungs-Inseraten und sonstigen geschäftlichen Ankündigungen die größte Sorgfalt zu beobachten.

* Schwerte, 23. Juni. Die Notiz in voriger Nummer unseres Blattes, betreffend Errichtung einer Badeanstalt, ist geeignet, unrichtige Vorstellungen hervorzurufen, weshalb wir dieselbe hiermit berichtigen. Dem Stadtverordneten-Kollegium war die Summe von 2000 Mark für die Errichtung einer Ruhr-Badeanstalt im Prinzip durchaus nicht zu hoch, sondern fand diese Summe nur für ein Provisorium zu hoch. Für eine definitive Badeanstalt an der Ruhr, welche jeweils im Sommer aufgerichtet, im Winter abgerissen wird, dürfte das Kollegium wohl gern eine noch höhere Summe bewilligen. Es bedarf indessen ein derartiges Projekt noch reiflicher Vorstudien, da dessen Ausführung mit technischen Schwierigkeiten verknüpft ist. Das Kollegium hat die Kommission ersucht, diese Vorstudien schleunigst in die Wege zu leiten. Wenn man sich nun auch wohl in diesem Jahre mit der provisorischen Anstalt wird begnügen müssen, so wird im nächsten Jahre unsere Stadt auch eine um so praktischere, zweckentsprechendere Flußbadeanstalt voraussichtlich erhalten.

L Schwerte, 23. Juni. Der evangelische Arbeiter- und Bürgerverein hielt am vergangenen Sonntag in seinem Vereinslokale, Gasthof Brenne, seine Monatsversammlung ab. Herr Hüsecken eröffnete dieselbe und konnte dann dem Verein die freudige Mitteilung machen, daß durch Vorstandsbeschluß vom 16. Juni wiederum 21 neue Mitglieder dem Verein zugeführt seien. Dieselben wurden freundlichst begrüßt und aufgefordert, sich treu zum Verein und treu zu Kaiser und Reich zu halten. Mit einem Hoch auf unsern Landesherrn wurden die Begrüßungsworte geschlossen. Darauf erstattete Herr Lehrer Otten Bericht über die Bibliothek des Vereins. Dieselbe besteht augenblicklich aus nur 50 Bänden, die seiner Zeit vom Jünglingsverein übernommen sind. Der Vorstand hat aber beschlossen, jährlich eine gewisse Summe für die Vergrößerung der Bibliothek auszuwerfen. In diesem Jahre sollen 60 neue Bändchen eingestellt werden. Dieselben sind so ausgewählt, daß sie Unterhaltendes und Belehrendes aus allen Wissensgebieten enthalten. Jedes Vereinsmitglied wird also passende Lektüre in der Bibliothek vorfinden. Es wird gebeten, die noch in Umlauf befindlichen Bücher baldigst zurückzugeben, um einige derselben neu binden zu lassen. Vom 1. Oktober ab soll die Ausgabe regelmäßig jeden Sonntag im Anschluß an die Uebungsstunde der Gesangabteilung erfolgen. Nun berichtete Herr Lehrer Lecking über verschiedene Delegiertenversammlungen. Nur einzelne wichtige Beschlüsse, die am 19. Juni in der Kreisvorstandssitzung zu Letmathe, zu der die Herren Michel und Lecking entsandt waren, gefaßt wurden, seien hier mitgeteilt. Der Kreisverband Witten-Hagen hatte nämlich beim Vorstande der evangelischen Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen den Antrag gestellt: Mitglieder eines evangelischen Arbeitervereins, die aus der Landeskirche austreten, verlieren ihre Mitgliedschaft. Dieser Antrag war wegen seiner einschneidenden Bedeutung den einzelnen Kreisverbänden zur Beratung überwiesen. Der Kreisverband Iserlohn hat den Beschluß gefaßt: Nur Mitglieder der evangelischen Landeskirche können Mitglieder der evangelischen Männervereine sein. — Ferner handelte es sich um die Wahl eines ersten Vorsitzenden für die Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen, da dieser Posten durch den Tod des Herrn Pfarrer Werth aus Schalke erledigt ist. Der Ausschuß hatte gebeten, drei Herren in Vorschlag zu bringen und die Namen derselben dem Verbandsagenten Fischer mitzuteilen. Es wurden die Herren Pfarrer Niemeyer zu Eichlinghofen, Pfarrer Herdickerhoff zu Oestrich und Fabrikant Franken zu Schalke vorgeschlagen. Unerwähnt soll auch nicht bleiben, daß der Vorsitzende seine große Freude darüber ausdrückte, daß das Kreisverbandsfest, welches bekanntlich am 31. Mai hier gefeiert wurde, nach jeder Richtung großartig verlaufen sei. Dem Verein Schwerte gebühre für die Veranstaltung des vollständig gelungenen Tages der wärmste Dank. — Die nächste Versammlung wird des Schützenfestes wegen erst am letzten Sonntag im Juli stattfinden. Auf derselben wird Herr Lehrer Gerhardi einen Vortrag über „Deutsche Städte vor 500 Jahren" halten.

[:] Schwerte, 24. Juni. Am vergangenen Sonntag feierte die hiesige Vereinigte Gesellen-Auflage in den Hagemann'schen Räumen ihr Jahresfest, welches einen schönen und befriedigenden Verlauf nahm. Nachmittags gegen 3 Uhr begann unter Vorantritt der Sickert'schen Kapelle aus Hagen der Fest-Umzug durch die mit Flaggen geschmückten Straßen der Stadt. Zum Festlokale zurückgekehrt, nahm das Konzert seinen Anfang, woran sich am Abend ein Ball anschloß, welcher bis zum frühen Morgen währte. Derselbe wurde jedoch zweimal unterbrochen, und zwar, um die Lade wieder an Ort und Stelle sowie unserm Herrn Bürgermeister ein Ständchen zu bringen.

\+ Schwerte, 24. Juni. Der Volksverein für das katholische Deutschland hielt am Sonntag nachmittag 5 Uhr im Feit'schen Saale eine Versammlung ab, welche von Herrn Pfarrer Hennecke mit einem Hoch auf Papst und Kaiser eröffnet wurde. Es hielten Reden die Herren Redakteur Kleinspehn aus Elberfeld und Dr. Pieper, Generalsekretär des Volksvereins aus M.-Gladbach. Eine Anzahl Personen traten dem Verein bei.

Schwerte, 24. Juni. Herr Kandidat Schütte, der sein Herbst vorigen Jahres an der hiesigen Rektoratschule beschäftigt ist, wird uns demnächst verlassen, um eine Pfarrstelle in Oestrich bei Letmathe anzutreten. Dieselbe wird durch den Weggang des Herrn Pastor Herdickerhoff, der nach Mülheim übersiedelt, erledigt. In dieser Gemeinde war auch der Vater des Herrn Kandidaten Schütte, der dort in großem Segen wirkte. Es sei noch erwähnt, daß Herr Kandidat Schütte ein Enkelkind des allseitig bekannten Pastors Schütte ist, welcher hier 50 Jahre lang eine segensreiche Thätigkeit entfaltete.

** Schwerte, 23 Juni. Vorgestern abend konnte man von der Hörder Chaussee aus in der Richtung Hohensyburg-Hohenlimburg sehr schön einen Luftballon dahinschweben sehen. Der Ballon kam gegen 8 Uhr in Oege nieder und entstiegen demselben zwei Personen, der Luftschiffer Ernst Syring und ein Herr Adolf Löhne. Dieselben waren in der „Waldschenke in Borbeck bei Essen aufgestiegen.

* Schwerte, 24. Juni. Samstag abend konzertiert hierselbst im Reiche des Wassers die Kapelle des 5. Dragoner-Regiments aus Hofgeismar unter persönlicher Leitung des Stabstrompeters Herrn Foitzik. Wir machen an dieser Stelle schon jetzt auf diesen bevorstehenden Genuß aufmerksam.

□ Schwerte, 24. Juni. Am Sonntag abend gegen 1/2 12 Uhr schlug ein junger Flegel beim Konditor Robert Schnepper eine große Spiegelscheibe ein und rannte leider unerkannt davon. Die Scheibe war versichert.

× Ergste, 24. Juni. Am Kirmestage versuchte ein unbekannter Mensch, jedenfalls in strafbarer Absicht, zwei kleine Mädchen von 5 und 3 Jahren in ein Roggenfeld zu locken. Der Unmensch wurde aber glücklicherweise durch Vorübergehende an seinem Vorhaben gehindert und floh. Wie wir vernehmen, soll derselbe gestern, von den Kindern wiedererkannt, verhaftet worden und ein Arbeiter von Schwerte sein.

§§ Hörde, 23. Juni. Im Kreisdienstgebäude hierselbst tagte am 17. d. M. der erweiterte Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins für den Kreis Hörde gemeinsam mit der General-Versammlung des Vereins unter dem Vorsitze der Frau Landrat Spring. Aus den Verhandlungen vermerken wir folgendes. Im Anschlusse an die Verlesung des über die letzte Vorstands-Sitzung aufgenommenen Protokolles wurde berichtet über die Ausführung der damals gefaßten Beschlüsse. Es sei hier besonders der Ausführung des Beschlusses, betreffend die Verwendung der Summe von 600 Mk für die Beteiligung des Vereins an der Privatwohlthätigkeit im Vereinsgebiete zu Weihnachten 1895, Erwähnung gethan. Aus den Mitteilungen der mit der Beschaffung und Verteilung der Weihnachtsgaben betraut gewesenen Vereinsmitglieder war zu entnehmen, daß insgesamt rund 150 Familien resp. Einzelpersonen mit Kleidungsstoffen, Lebensmitteln 2c beschenkt worden sind. — Für die Ausstellung des Wäschedepots für das Vereinslazaret wurde ein Restbetrag an Nähelohn von 5,80 Mk. bewilligt. — Mitgeteilt wurde, daß die an den Provinzial-Verband der Vaterländischen Frauen-Vereine Westfalens in Münster gemäß § 13 des Statuts für das Jahr 1895 abzuführen gewesene Beitragsquote sich auf 106,30 Mk. beziffern. — Es folgte Vortrag und Prüfung der von dem Kassierer gelegten Rechnung der Vereinskasse für das Jahr 1895. Rechnung und Belage boten zu Erinnerungen keinen Anlaß, weshalb die Entlastung des Kassierers beschlossen wurde. Wir entnehmen der Rechnung, daß die Einnahmen (bestehend in regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, außerordentlichen Zuwendungen derselben, Kapitalzinsen und einer Beihülfe (100 Mk.) des Hauptvereins in Berlin zu den Kosten der Ausbildung 2er Krankenpflegerinnen) insgesamt 2247,80 Mk. betragen haben. Die Ausgaben haben sich auf insgesamt 1143,15 Mk. beziffert. Demnach ist ein Bestand von 1104,65 Mk. verblieben, dem hinzutritt der vorjährige Bestand mit 3941,37 Mk., sodaß der Verein am Jahresschlusse über einen Gesamtbestand von 5046,02 Mk. verfügte. Hiervon waren bei der Sparkasse Hörde zinsbar angelegt 5000 Mk. — Vorgetragen wurde ferner der dem Haupt-Vereine in Berlin erstattete Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1895. Wir heben aus demselben hervor, daß der Verein am Schlusse des Jahres 1063 ordentliche und 128 außerordentliche, zusammen also 1191 Mitglieder zählte. Gegen das Jahr 1894 hat sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder um 22, diejenige der außerordentlichen Mitglieder um 19 vermehrt. — Aus dem im Druck vorliegenden Berichte über die 29. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauen-Vereins in Berlin am 8. und 9. Mai 1895, sowie aus dem Berichte über die Wirksamkeit der Zweig Vereine des Vaterländischen Frauen-Vereins und deren Verbände im Jahre 1894 wurden statistische und andere Angaben von Interesse vorgetragen. Hervorgehoben sei davon, daß der Vaterländische Frauen-Verein im Jahre 1894 außer dem Hauptvereine und 3 Hülfsvereinen 825 Zweig-Vereine zählte. Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder war 123376, welche an Beiträgen in Summa 366504 Mk. entrichteten. Die gesamte Jahres-Einnahme hat 1750185 Mk., die Jahres-Ausgabe 1519919 Mk. betragen. Die bedeutendere Vereins-Thätigkeit hat sich insbesondere erstreckt auf Unterhaltung von Krankenpflegerinnen, Instituten, Betrieb von Krankenhäusern, Ausübung von Gemeinde-Krankenpflege durch Schwestern, Unterhaltung von Siechenanstalten, Asylen und Mägdeherbergen, Betrieb von Volksküchen, Suppenanstalten und Kaffeestuben, Unterhaltung von Handarbeits- und Haushaltungs-Schulen, von Waisen- und Erziehungs-Anstalten, von Kinderbewahr-Anstalten u. s. w. — Berichtet wurde über die Verhandlungen der am 16. November 1895 in Münster abgehaltenen Delegierten-Versammlung der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Westfalen. — Von der Einladung zu dem in den Tagen vom 18. bis 20. Juni d. J. in Würzburg stattfindenden III Verbandstage der deutschen Frauen-Hülfs- und Pflege-Vereine unter dem roten Kreuz wurde Kenntnis genommen. Von einer Beschickung des Verbandstages sah man ab. — Der Schriftführer, Landrat Spring, berichtete über seine und der Frau Vorsitzenden Teilnahme an der General- und Delegierten-Versammlung des Vaterländischen Frauen-Vereins in Berlin am 9. Mai d. Js. und an der am Tage vorher im Weißen Saale des Königlichen Schlosses daselbst auf Anordnung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin veranstalteten Gedenkfeier der freiwilligen Kriegskrankenpflege 1870/71. — An Stelle der aus dem Vorstande ausgeschiedenen Frau Dr. med. Klug in Westhofen wurde Frau Fabrikant Lohmann daselbst zum Vorstandsmitgliede gewählt. Für die Einrichtung pp. einer Kreis-Volksbibliothek in Hörde wurde für das laufende Jahr der Betrag von 100 Mk. mit der Maßgabe bewilligt, daß das Geld ausschließlich zu verwenden ist zur Beschaffung solcher Bücher und Schriften, die ihrem Inhalte nach auf die Unterhaltung, Belehrung 2c. weiblicher Personen berechnet sind. — Letzter Gegenstand der Verhandlungen bildete die Einrichtung einer Haushaltungsschule unter der Fürsorge des Vaterländischen Frauen-Vereins. Allerseits wurde das im Vereinsgebiete vorherrschende große Bedürfnis nach Veranstaltungen mit dem Zwecke, der heranwachsenden weiblichen Jugend Gelegenheit zu einer besseren hauswirtschaftlichen Bildung zu geben, anerkannt, und es wurde demgemäß als eine dringliche Aufgabe des Vereins bezeichnet, eine Haushaltungsschule ins Leben zu rufen. Bindende Beschlüsse sollen in der Sache gefaßt werden, sobald die vorerst noch notwendigen Erhebungen über die Frage des Kostenpunktes, des voraussichtlichen Umfanges der Schule, der Unterbringung derselben und der Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit für die Leitung der Schule abgeschlossen sind.

Aus dem Hellwege, 19. Juni. Das ist ein überaus gesegneter Stand der Saaten in Flur und Feld, der für die bevorstehende Ernte zu den besten Hoffnungen berechtigt. Was den Roggen und Weizen anbetrifft, so stehen sie in Halm und Aehre gleich gut. Die Ernte dieser Getreidearten wird recht früh fallen; auch Hafer und Gerste berechtigen zu einem guten Ernteausfall. Einen überaus üppigen Stand haben die Futterkräuter. Die Feldkartoffeln schießen jetzt ins Kraut, ihrem Wachstum war die Witterung besonders günstig. Wenig Günstiges ist dagegen über die Gemüsekräuter in den Gärten zu sagen, sie haben wie selten zuvor unter den Schmarotzern zu leiden, es dürfte dieses eine Folge des milden Winters sein, der unter dem Ungeziefer nicht genügend aufgeräumt hat. Zum Leidwesen aller „Dickebohnenfreunde" wird es auch in diesem Jahre nur wenig Großebohnen geben.

Dortmund, 23. Juni. Herr Oberbergrat a. D. Harz hier ist anläßlich der Kyffhäuser-Feier noch dadurch ausgezeichnet worden, daß er zum Oberleutnant der Landwehr ernannt wurde. Er ist der einzige Offizier in Deutschland, welcher diesen Rang bekleidet.

Letmathe, 23. Juni. Polizeilich geschlossen wurde Freitag in Berlin der Betrieb der elektrischen Schlittenfahrt der Norpolbahn. In dem Augenblick, als ein mit zwei Damen und drei Herren besetzter Schlitten die Uebergangsbrücke in der Nähe von Kairo passierte, stürzte derselbe um und schleuderte die Insassen hinaus. Schwerverletzt wurde Direktor Trilling von hier, der einen Bruch des rechten Unterarms und schwere Verletzungen der Lendengegend erlitt, ein Frl. Marie Plewska, die sich einen Unterschenkelbruch und Hautabschürfungen im Gesicht zuzog, leicht verletzt wurden Frl. Martha Kruschke, ein Herr Oskar Birnbaum und ein Herr Paul Schlicht von hier. Während die drei Letzteren nach Anlegung von Verbänden ihren Weg zu Fuß fortsetzen konnten, mußten die schwerer Verletzten mit Drochken in ihre Wohnung geschafft werden.

Iserlohn, 22. Juni. Eine Schützengilde hat sich neben dem hier bestehenden großen Bürger-Schützenverein noch gebildet. Sie zählt schon über 1000 Mitglieder. Major ist der ehemalige Gastwirt Mellage.

Neheim, 22. Juni. Ein eisernes Jubiläum. Ein Fest, welches wohl wenigen Sterblichen beschieden sein dürfte, wurde gestern in unserer Stadt gefeiert. Gestern waren 65 Jahre verflossen, seit der praktische Arzt Herr Dr. med. Fr. Jos Hilsmann, der Senior der Aerzte Westfalens, von der Universität Greifswald zum Doktor der Medizin promoviert wurde. Der Jubilar steht im 88. Lebensjahre und hat fast 64 Jahre in Neheim segensreich gewirkt, wofür ihm die Stadt gestern den Ehrenbürger-Brief überreichte.

Holthausen, 21. Juni. In der letzten Zeit sind zu wiederholten Malen Wildschweine in die hiesigen Fluren eingedrungen und haben hier nicht unerheblichen Schaden angerichtet. So besuchten die Borstentiere zuletzt in der Nacht vom 16. auf den 17. ds. Mts. ein Kartoffelfeld, welches sie total verwüsteten.

Soest, 23. Juni Die westfälische Provinzial-Synode wird Anfang September hierselbst tagen.

Minden, 23. Juni. Ein großes Schützenfest findet in den Tagen vom 12.—19. Juli hierselbst statt. Der Festplatz wird sogar mit Gasbeleuchtung versehen und haben die hiesigen städtischen Behörden auch bereits die Kosten im Betrage von 4200 Mark bewilligt.

Barmen, 23 Juni. In der Zivilklage dreier Mitglieder des hiesigen Vereins alter Krieger „Kaiser Friederich" gegen den Vereinsvorstand wurde am Freitag morgen das Urteil verkündet. Die Kläger waren aus dem Verein ausgeschlossen worden, weil sie nach der Aussage des Polizei-Kommissars Niemann, der gleichzeitig der einzige Zeuge war, der sozialdemokratischen Partei angehören sollten. Der Vorstand hatte sich nur mit Widerstreben zum Ausschluß verstanden und war durch die polizeiliche Drohung, daß im Weigerungsfalle der Verein aufgelöst werden würde, dazu veranlaßt worden. In der Dienstags-Verhandlung bekundete der Vorstand, daß seine eingezogenen Erkundigungen nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Behauptungen des Polizeikommissars Niemann ergeben hätten, während letzterer nähere Angaben über die polizeilichen Ermittelungen verweigerte und nur seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, daß die betreffenden Mitglieder zur sozialdemokratischen Partei gehörten. Das Urteil lautete heute dahin, daß der beklagte Verein verurteilt werde, anzuerkennen, daß die Kläger vollberechtigte Mitglieder des Vereins seien, der Verein hat die Kosten zu tragen, das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt. In der Begründung erklärt das Gericht, daß es sich der Ueberzeugung des Polizei-Kommissars Niemann nicht anschließen könne. Dieser habe die Angabe näherer Thatsachen verweigert, und die Ueberzeugung des Zeugen könne den Beweis nicht ersetzen.

Elberfeld, 23. Juni. Der Detallisten-Verein hierselbst hat eine größere Kommission niedergesetzt, welche unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts die Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes anstreben und insbesondere den Inseratenteil der Zeitungen, sowie das ganze Reklamewesen überwachen soll.

Velbert, 23. Juni. Das „Blaumachen" am Montag scheint hierselbst einen sehr großen Umfang angenommen zu haben; insbesondere haben infolgedessen grober Unfug, Schlägereien und Trunkenheit an diesem Tage sehr vermehrt. Die dortige Polzeiverwaltung erläßt deshalb eine Bekanntmachung, in welcher sie die Arbeitgeber ersucht, nach Möglichkeit die Beseitigung dieser Montags-Feier anzustreben.

Leichlingen, 22 Juni. Die Abhaltung eines jährlichen Obstmarktes hier am zweiten Samstag und an den beiden folgenden Tagen im Monat Oktober ist von der Regierung genehmigt worden.

Essen, 22. Juni. Aus Furcht vor Verhaftung erschoß sich hierselbst ein Schneidergehülfe, welcher kürzlich in eine blutige Rauferei verwickelt worden war. Nach anderen Nachrichten sollen Schulden die Ursache sein.

Essen, 23. Juni. Um 5 Mark per Tonne sind in einer am Freitag hierselbst stattgefundenen Versammlung von Vertretern der Stabeisenwerke die Preise für Stabeisen erhöht worden.

Duisburg, 22. Juni. Frau Witwe Massier hierselbst feierte am Freitag ihr 50jähriges Hebammen-Jubiläum. Regierungspräsident v. Rheinbaben sandte ein Glückwunschschreiben. Die alte Dame versieht noch ihre menschenfreundliche Thätigkeit in voller Geistesfrische.

Krefeld, 24. Juni. In der Stadtkasse hierselbst ist Ebbe. Durch die versagte Genehmigung zu der beschlossenen Steuerverteilung haben nämlich die Gemeindesteuern nicht ausgeschrieben werden können. Infolgedessen richtet der Oberbürgermeister an die Bürgerschaft das Ersuchen, jetzt schon freiwillige Abschlagszahlungen auf die Kommunalsteuern zu leisten.

Aachen, 22. Juni. Eine erfreuliche Thatsache ist von hier zu melden, indem die hiesige Strafkammer über 8 Tage lang keine Sitzung abzuhalten brauchte, da der „Stoff" mangelte und sämtliche vorliegenden Anklagen aufgearbeitet waren. Könnte das nur von anderen Orten auch gesagt werden.

Köln, 22 Juni. Der Vizekönig Li-Hung-Tschang wird am 2. Juli morgens früh hier eintreffen. Ihm zu Ehren veranstaltet die Handelskammer und der Verein der Industriellen am 2., abends um 6 Uhr ein Festmahl auf dem Gürzenich. Am 3 Juli vormittags macht Li-Hung-Tschang als Gast des hiesigen Reeders Rudolf Wahl, der mit den Vorbereitungen betraut ist, eine Dampferfahrt nach Königswinter zum Besuche des Drachenfels; am Nachmittag besichtigt er dann die Stadt Köln. Die Abreise erfolgt am 4. vormittags.

Vermischtes.

* Auf dem Artillerieschießplatze in Jüterbog hat ein Duell zwischen dem Sekondeleutnant Lübring vom schlesischen Fußartillerie-Regiment Nr. 6 und dem Sekondeleutnant Nr. 9 stattgefunden. Beim dritten Kugelwechsel erhielt Lübring einen Schuß in den Unterleib; er verstarb im Garnisonlazarett zu Tempelhof. Als Grund des Duells gilt ein Wortwechsel beim Mittagstisch.

* Li-Hung-Tschang hat seinen Sarg auf seine europäische Reise mitgenommen und auch mit nach **Berlin** gebracht. Er steht in einer Kiste wohlverwahrt in seinem Schlafzimmer. Li-Hung-Tschang rechnet bei seinem hohen Alter damit, daß ihn der Tod plötzlich überraschen könne, und wünscht dann in seinem Vaterlande begraben zu werden, da der religiöse Brauch der Chinesen ein Begräbnis in heimischer Erde unter allen Umständen verlangt. Auch minder begüterte Chinesen lassen ihren Leichnam aus weiter Ferne nach der Heimat bringen. Der Sarg ist aus Eichenholz gefertigt und auch mit Gold, Seide und Bildern geschmückt. Auf der einen Seite ist die Inschrift angebracht: „Exzellenz Li-Hung-Tschang, erster Minister des Kaisers von China." — Ein chinesisches Leichenbegängnis schildert ein in Tientsin wohnender Deutscher folgendermaßen: Vor einigen Tagen habe ich eine chinesische Beerdigung gesehen, die wahrhaft prunkhaft war; es wurde die Mutter eines chinesischen Beamten, den wir kennen, begraben. Ich folgte mit einigen anderen Europäern. Es war ein endloser Zug. Vor dem Sarge gingen Chinesen und chinesische Priester. Erstere trugen Fahnen, Schirme und Schilder, auf denen Lobpreisungen und gute Wünsche für die Verstorbene standen. Dann kamen wieder prächtig blühende Bäume, nachgemachte Blumen und Silberaufsätze und dazwischen immer der eintönige chinesische Trauermarsch. Vor dem Sarge ging der Witwer, der einige Male zusammenbrechen muß (es ist so Sitte), und die chinesische Stadtkapelle, die den Chopinschen Trauermarsch spielte. Der Sarg war mit hellroter gestickter Seide ausgeschlagen, glich einem Himmelbett und wurde seiner Schwere wegen von 20 Trägern getragen. Hinter dem Sarge gingen die Söhne, ganz in Weiß, ebenso die Sänften, die ihnen folgten. Die Leiche wurde nach dem Hause des einen Sohnes überführt; auf dem Wege dorthin waren drei oder vier Holzhallen errichtet, in denen Opfer und Geschenke für die Verstorbenen aufgebaut waren; jeder Bau machte den Eindruck einer Jahrmarktsbude, u. a. war dort vorhanden ein geschlachtetes Lamm und ein vollständig gebratenes Schwein. Ungefähr auf der Mitte des Weges wurden von den Europäern vier seidene Kissen hingelegt, auf denen der trauernde Beamte mit seinen Söhnen kniete, um den Europäern für ihre Teilnahme zu danken. Der Mann und die Söhne dürfen, da sie chinesische Beamte sind, für drei Jahre kein Geschäft abschließen; ein Kaufmann nimmt's in solchem Falle nicht so genau.

Muster franko in's Haus. Modebilder gratis.

Damenkleiderstoffe

Mohair, doppeltbreit, das Modernste, à Mk. **1.25** pr. Meter, [4

Mousseline laine, gar. reine Wolle, à **65** Pfg. pr. Mtr., versend. in einzeln. Metern franko

Oettinger & Co., Frankfurt a. M.,
Separat-Abteilung in Herrenkleiderstoffen
Buckskin à Mk. 1.35 pr. Meter.

Das Beste ist das Billigste Dies kann mit Recht von Mack's Doppel-Stärke gesagt werden, welche alle nötigen Glanzzusätze enthält und das Plätten unbemerkbar erleichtert. Mack's Doppel-Stärke ist das weitaus meiste aller Stärke-Präparate und ermöglicht, Kragen, Manschetten, Hemden etc. ohne viel Mühe **so schön, wie neu** zu plätten. Ueberall vorrätig zu 25 ₰ per Karton von ¼ kg.

Seiden-Damaste Mk. 1.35

bis 18,65 p. Met. — sowie schwarze, weiße u. farbige **Henneberg-Seide** von 60 Pfg. bis Mk. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift karriert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.) **porto- und steuerfrei ins Haus.** Muster umgehend.

Seiden-Fabriken G. Henneberg
(k. u. k. Hofl.) **Zürich.** 6]

Gras-Verkauf.

Samstag, 27. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, soll das

Gras
— ca. 26 Morgen —

in der Flößwiese **Hairodt am Elsebach** nummerweise meistbietend verkauft werden.

Haus Ruhr b. Schwerte, d. 19. Juni 1896.

Freiherrl. von Rheinbaben'sche Rentei.

Gras-Verkauf

Samstag, den 27. Juni, nachmittags 5 Uhr, für **Frau Bimberg zu Leuninghausen** in der **Kettlers Wiese** nummerweise gegen Kredit.

Carl Jonas.

Frucht- und Gras-Verkauf
Villigst.

Frau **Anna Herberholz** an der Ruhrbrücke läßt in der Nähe ihrer Wohnung:

2½ Morgen Roggen,
1½ Morgen Gras,
I. u. II. Schnitt,
am Donnerstag, 25. Juni, nachmittags 6 Uhr,

nummerweise meistbietend an Ort und Stelle verkaufen.

Hausbrand-Kohlen,
melierte,
aus oder ab Lager Brückenthor.
Sieberg,
Hellpothstraße 5.

sofort ein
Mädchen
tüchte Hausarbeit gesucht. Näheres in der Expedition.

Krieger-Verein Schwerte.

Sonntag, den 28. Juni, abends 8 Uhr, im Vereinslokale (L. Hagemann „Im Reiche des Wassers")

Generalversammlung.

Tagesordnung:
1. Zahlung der Beiträge.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Besprechung über die Feier in Berghofen.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird besonders gebeten.

Schwerte, 24. Juni 1896.

Der Vorstand.

Einladung.

Der **Frauen- und Jungfrauen-Verein** in **Schwerte** wird freundlichst gebeten, am

Donnerstag, 25. Juni, nachmittags,
im **Evang. Vereinshaus** sich zusammenzufinden.

Auf der Brauerei von Wilh. Ostermann sind noch Träber abzugeben.

Baldmöglichst werden zwei größere, freundliche
Zimmer
im Unterhause oder einem leichtzugänglichen Hinterhause zu **mieten gesucht.**

Offerten befördert die Exped. d. Ztg.

Suche für meinen bürgerl. Haushalt ein ordentliches
Mädchen
für alle vorkommenden Arbeiten auf sofort oder später.

Frau **Wilh. Rosenbaum,**
Hagen, Frankfurterstr. 46.

Hessisches Landbrot
(Reines Roggenbrot),
6 Stück zirka 56 Pfd.,
Sack frei,
für **5 Mark** gegen Nachn.
Hammer Brotfabrik,
Hamm, Westfalen.

Köstliche Topfkuchen giebt
Dr. Oetker's
Backpulver, à **10** Pfg.,
Drogerie **W. Heppe.**




Rindfleisch,
nur prima Ware, empfiehlt von heute ab per **Pfd. zu 60 Pfg.**
Schwerte Hellpothstr. Nr 4.,
M. Rosenthal.

Lilienmilchseife
von **Bergmann & Co., Berlin u Frankfurt a. M.**
Aelteste allein echte Marke:
Dreieck mit Erdkugel u. Kreuz.
Vollkommen neutral mit Boraxgehalt und von ausgezeichnetem Aroma ist zur Herstellung und Erhaltung eines zarten blendend weissen Teints unerlässlich.
Bestes Mittel gegen Sommersprossen.
Vorrätig: Stück 50 Pfg. bei
Carl Braus.

Illustrire Deine Annoncen u. Preis-Courante durch Wilh. Riem Berlin SW. Fabrik Ritterstr. 41.

Kräftiges Sohlleder,
das Pfd. zu 1,25 Mk., kauft man bei **Heinr. Sauerland,**
Hagenerstraße 4.

Blumenpapiere
wieder vorrätig
bei **Carl Braus.**

Krieger-Verein Schwerte.

Zur Beerdigung des verstorbenen Kameraden

Gustav Brenne

tritt der Verein am **Freitag nachmittag 3½ Uhr** im Vereinslokale an.

Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Der Vorstand.



Zur Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes des **Bürger-Schützen-Vereins** Herrn

Hauptmann Brenne

tritt der Verein am **Freitag, den 26. Juni, nachm. 3½ Uhr**, auf dem Marktplatz an.

Der Oberst.



Freiwillige Feuerwehr Schwerte.

Freitag, den 26. d. M., nachmittags 3½ Uhr, tritt die Wehr zur Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes

Gustav Brenne

auf dem Marktplatz an.

Der Chef.

Schwerter Turn-Verein
(Mitglied der deutschen Turnerschaft).

Zur Beerdigung des verstorbenen Vereinsmitgliedes

Gustav Brenne

tritt der Verein am **Freitag nachmittag 3½ Uhr** im Vereinslokal an.

Der Turnwart.

Wer Teilhaber sucht oder **Geschäftsverkauf** beabsichtigt, verlange meine **ausführlichen Prospekte.**
Wilh. Hirsch, Mannheim.

Statt besonderer Mitteilung.



Todes-Anzeige.

Gestern abend 8½ Uhr entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden mein innigstgeliebter Gatte, unser guter Vater, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel,

der Wirt
Gustav Brenne

im Alter von beinahe 40 Jahren, welches wir Verwandten und Bekannten mit der Bitte um stille Teilnahme hierdurch mitteilen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Schwerte, Hagen und Mehlen, den 23. Juni 1896.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 4 Uhr vom Trauerhause (Stadtkeller) aus statt.

Unentbehrlich
für alle Behörden, jeden Handel- u. Gewerbtreibenden!

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes v. 1896 (mit den neuen Best. über das Wander- u. Hausiergewerbe). Nebst dem Gesetz zur Bekämpfung des

unlauteren Wettbewerbes

und dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien von **R. Höinghaus** 192 Seiten. Preis 1 Mark. Soeben erschienen in **Ferd Dümmlers Verlagsbuchhandlung, Berlin** SW. 12. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, in Schwerte durch **C. Braus.**



Beste und billigste Wäsche-Mangel „Columbus".
Preis nur 10 Mk.
Walzenlänge 50 Ctm. Nie reparaturbedürftig.
Jedermann, ja sogar jedes Kind kann auf dieser Mangel Wäsche jeder Art sofort ohne Anstrengung derart schön mangeln, daß selbe das Aussehen geplätteter Wäsche enthält. Versandt durch
Feith's Neuheiten-Vertrieb, Berlin C., Seydelstr. 5.

Unterleibs-Brüche
heilt n. eigener vielf. bewährt. Methode in jedem Alter **ohne Operation** u. **ohne** Berufsstörung **Dr. med. Lausch**, Düsseldorf. Sternstr. 3. Behandlung auch **brieflich** m. gut. Erfolg. Atteste Geheilter z. Einsicht. Näheres geg. Porto in verschloss. Kouvert.

!! Triumph-Accord-Zither !! patent., hocheleg. u. solides Instrument, von jedem sofort spielbar, 6 Accorde, 25 Saiten, prächtiger, voller Klang, mit sämtl. Zubehör und 5 Notenheften, zusammen ca. 100 Stücke enth., **nur Mk. 13.75** mit Verp. gegen Nachn. Tägl. ungeford. Belobigungen.
Richard Kox, Musikw., **Duisburg.**

Jede selbst die wütendste Art von Zahnschmerz lindert augenblicklich **Ernst Muff's schmerzstillende Zahnwolle***) (mit einem Extrakt aus Mutternelken imprägnierte Wolle) Rolle 35 ₰ zu haben bei: **Ernst Klein**, Drogenhandlung, **Wilh. Heppe**, Drogerie.
*) Nachahmungen zurückweisen!

Zur Helle, Schwerte.
Beefsteak, Kalbsbraten, Schmorbraten, Schweinebraten, Frankfurter Würstchen, Sülze, Caviar, Harzkäse.
Warmes Frühstück 40 Pfg. Abendplatte 40 Pfg.
Dunkles Dortmunder Kronenbier.
Carl Raffin.

Handelsnachrichten.

Schwerte, den 24. Juni 1894.

50 Kg = 100 Pfd.	1ter M. ₰	2ter M. ₰	3ter M. ₰
Kartoffeln 50 Kilo	3 00	2 60	— —
Brot 5 Kilo	— —	— —	— —
Butter per Pfd.	1 —	— 90	— —
Eier 18 Stück	1 —	— —	— —

Essen, 22. Juni. Produktenbörse. Besuch gut. Tendenz schwach. Umsatz befriedigend. Weizen inländ. 14,80—15,80, do. fremder 15,25—16,00. Roggen inländ. 11,90—12,00, do. fremder 12,50—13,00. Hafer inländ. 00,00 bis 00,00, do. fremder 13,00 bis 13,50. Buchweizen 12,75—13,50. Futtergerste 10,50—00,00. Mais 9,00—12,00. Weizenvorschuß 20,50 bis 21,00. Roggenvorschuß 17,00 bis 17,50. Weizenkleie 4,00 bis 4,20. Alles per 100 kg frachtparität Essen exkl. Sack bei Abnahme von Doppelladungen. — Feiertags halber findet die nächste Börse Dienstag statt.

Köln, 23. Juni. Weizen vorrätig hiesiger 15,50—16,00 M, fremder 15,25—16,50 M. Roggen vorrätig hiesiger 12,25—12,75 M, fremder 12,50—13,00 M. Hafer vorrätig hiesiger 13,25—13,75 M, fremder 13,25—14,00 M.

Neuß, 23. Juni. Produktenbörse. Weizen kleiner 15.80, dto. I. engl. Aussaat 15,30, do. do. II. 14,30 Roggen, neuer I. 11,80, II. 10.80, Hafer I. 00,00, II. 00,00, Buchweizen I. 14,00, II. 13,00, Kartoffeln 4,50 M alles per 100 kg. Heu 28,00, Weizenstroh 00,00, Roggenstroh 17,00 M, alles per 500 kg. Weizenvorschuß 00 per 100 kg. 00,00 M. Kleien per 50 kg. 4,40 M Hafer 13,00 M.

Berlin, 23. Juni. Weizen Juni 146,00 M, Juli 145,50 M, Sept. 141,00 M, Okt. 141,00 M. Roggen Juni 111,25 M, Juli 111,25 M, Sept. 113,25 M, Okt. 114,00 M. Hafer Juni 123,50 M, Juli 120,50 M, Aug. 000,00 M, Sept. 120,00 M, Okt. 000,00 M. Mais Juni 89,75 M, Sept. 00,00 M. Roggenmehl Juni 15,20 M, Juli 15,20 M. Weizenmehl 0 18,50—15,50 M Weizenmehl 00 20,25—18,75 M.

Viehmärkte.

Dortmund, 22. Juni. Städtischer Viehhof. Zum heutigen Schlachtviehmarkte waren aufgetrieben: 740 Stück Großvieh, 1058 Schweine, 366 Kälber, 96 Schafe. Preise für 100 Pfund Schlachtgewicht Ochsen — M Stiere 42,00—50,00 M, Kühe 1. Qualität 55,00—58,00 M, 2. Qualität 50,00—54,00 M, 3. Qualität 45,00—50,00 M. Schweine 36,00 bis 43,00 M, Kälber das Pfund Schlachtgewicht 1. Qualität 55—60 ₰ 2. Qualität 50—55 ₰, Schafe desgl. 55—60 ₰ Unverkauft blieben 32 Stück Großvieh, 120 Schweine 40 Kälber.

(Schluß des Sparkassen-Statuts.)

Ein solcher in gemeinschaftlicher Sitzung zu fassender Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der festgesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der Hinterlegungsstelle deponiert.

Die Bestände des Reservefonds werden auf Beschluß der genannten Amts-Vertretungen mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse der beteiligten Verbände verwandt.

Inkrafttreten dieses neuen Statuts.

§ 48. Das vorstehende neue Statut wird durch das amtliche Kreisblatt des Kreises Hörde bekannt gemacht und tritt, nachdem dasselbe dreimal in Zwischenräumen von je 8 Tagen öffentlich bekannt gemacht, mit dem Ablauf des achten Tages nach der dritten Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das bisherige Statut nebst dem dazu ergangenen Nachtrage aufgehoben.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Beschlusses der Amtsversammlungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen vollzogen durch Namensunterschrift.

Barop, 17. September 1895.

Der Amtmann: **Der Beigeordnete:**

(L. S.) Reintzsch.

des Amtes Barop
Thieheuer.

des Amtes Kirchhörde
Kuntze. Storck.

des Amtes Wellinghofen
Hartung. Schulte.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Münster, den 19. März 1896.

(L. S.) **Der Oberpräsident von Westfalen:**

Nr. 11745/95. In Vertretung: v. Viebahn.

Vorstehendes Statut wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Barop, 10 Juni 1896.

Der Amtmann:
Reintzsch.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache
der **Witwe August Nierstenhöfer zu Schwerte,**
Privatklägerin,
Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Backhausen zu Schwerte,
gegen den Hauptagenten **Josef Köster zu Schwerte,**
Angeklagten,

wegen Beleidigung,
hat das Königliche Schöffengericht zu Schwerte in der Sitzung vom 28. November 1895, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsrichter Große-Leege
als Vorsitzender,
2. Kaufmann Lethaus,
3. Brennereibesitzer Druffel
als Schöffen,
Justizanwärter Wagener
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung der Privatklägerin schuldig und wird deshalb mit einer Geldstrafe von fünfzig Mark, welcher im Unvermögensfalle für je fünf Mark ein Tag Gefängnis zu substituieren, kostenfällig bestraft.

Auch wird der beleidigten Ehefrau Nierstenhöfer die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Teil des Urteils innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft desselben auf Kosten des Verurteilten einmal in dem „Dortmunder General-Anzeiger", in der „Schwerter Zeitung„ und dem „Schwerter Anzeiger" bekannt zu machen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Kirchhörde, Band VI Artikel 57 auf den Namen der **Ehefrau Louis Feldhaus,** Emma geb. Janus, (früher verwitweten Diedrich) Wilhelm Möller) in westfälischer Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke Flur VI Parz. 615/1, 616/1, 617/1 und 618/1 der Gemarkung Kirchhörde, belegen in der Großholthauser Mark, Nr. 17, mit aufstehenden Gebäulichkeiten

am 9. September 1896, vorm. 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 39, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 6,44 Thl. Reinertrag und einer Fläche von 85,93 Ar zur Grundsteuer, mit 270 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels können in der Gerichtsschreiberei III, Zimmer 40, eingesehen werden.

Das Urteil über die Erteilung des Zuschlags wird

am 10. September 1896, vorm. 12 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Dortmund, den 16. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht.

Zollinhalts-Erklärungen

vorrätig in der

C. Braus'schen Buchhandlung, Schwerte.



Schwerter Bürger-Schützen-Verein.

Bataillonsbefehl!

Sonntag, den 28. Juni 1896,
nachmittags ½4 Uhr:

Antreten der Schützen

bei ihren Herren **Hauptleuten ohne Gewehr mit Schützenmütze.**

Vorher 4 Uhr steht das Schützen-Korps auf dem **Marktplatz** zum Abmarsch nach dem Exerzierplatz bereit.

Der Major.



Bürger-Schützenverein Schwerte.

2. Kompagnie!

Heute,
Mittwoch, 24. d. Mts.,
abends 8½ Uhr,

tritt die Kompagnie beim Leutnant **Schneider (Restaurant „Zur Flora")** zum kostenfreien

Pfeffer-Potthast-Essen

an.

Böhmer, Hauptmann.

Nur ächt mit Marke **„Pfeilring."**



Unübertroffen als Schönheitsmittel u. zur Hautpflege.

Dr. Ottos Universal-Haus-Lexikon.

Ein praktisches Hand- u. Nachschlagebuch für alle Fälle des Lebens,

Ratgeber in Haushalts-, Wohnungs-, Küchen-, Garten- und Rechtsangelegenheiten, bei Festlichkeiten und in Krankheitsfällen,

Anstands- und Schönheitsregeln — Toilettengegenstände und kosmetische Mittel, Pflege der Haustiere

Das Werk ist ein **goldener Hausschatz,** der geradezu unentbehrlich ist für **alle Familien** und solche, die sich **einen Hausstand gründen** wollen, wie auch für **jeden einzelnen,** der in irgend welchen häuslichen Angelegenheiten praktischen Rat erteilt haben will. Es vereinigt in sich: **Kochbuch, Rezeptbuch, Hausmittelschatz, Anstandslehre, juristischen** und **ärztlichen Ratgeber, Gärtnereihandbuch** u. s. w. und ist unter Mitwirkung bedeutender Fachkräfte von bewährter Feder geschrieben.

Das **Universal-Haus-Lexikon** erscheint in 30—33 Heften, monatlich 1 Heft, und kostet pro Heft **20 Pfg.** Zu beziehen durch **alle Buchhandlungen** und durch die **Expedition dieser Zeitung.** Probehefte sendet gegen 23 Pfg. in Briefmarken der

Verlag des Universal-Haus-Lexikon (O. Hemsler),
Berlin C. 22, Große Präsidentenstr. 1—2.

Das Kreisfest

der

evangel. Jünglings- u. Männer-Vereine

der

Kreisverbindung Hagen

wird in **Böhle** am **Sonntag, den 28. Juli,**
nachmittags 3 Uhr,

in der evangel. Kirche gefeiert werden. Die **Festpredigt** hat Herr Pastor Topp aus Hörde übernommen. An den Festgottesdienst schließt sich eine

Nachversammlung

im Saale des Herrn Gastwirts **Richard Bonsmann** hierselbst an.

Böhle, den 22. Juni 1896.

Der Kreisvorstand.

Garantiert ohne Chlor! Billigstes u. bestes Waschmittel!

Untersucht und approbiert von ersten deutschen Chemikern!

Lessive Phénix

mit **40** Medaillen u. anderen Auszeichnungen prämiiert,

zum Waschen von Wäsche

wirkt nicht wie Seife oder Seifenpulver durch Verseifung des Schmutzes, wodurch meistenteils nur eine äußerliche, aber keine innerliche Reinigung des Leinens herbeigeführt wird, sondern

durch das einzig rationelle System

einer Auflösung allen Schmutzes u. reinigt das Leinen daher **hygienisch** bis ins innerste Gewebe. Die Anwendung und Wirkung der **Lessive Phénix** ist eine das Leinen derartig schonende, daß man die Haltbarkeit seiner Wäsche stets ausschließlich mit **Lessive Phénix** gewaschen — auf die doppelte Dauer wie bisher veranschlagen kann.

Lessive Phénix ist zu haben in Packeten à 500 Gramm à Mk. 0,25 in **Schwerte** bei Herren **Wilh. Heppe,** Droguerie, und **Ernst Klein.**

Fabrikation für Lessive Phénix, Pat. J. Picot, Paris, L. Minlos, Köln-Ehrenfeld.



Die „Geflügel-Börse" vermittelt als das **angesehenste** und **verbreitetste** Fachblatt durch Anzeigen auf das fruchtbarste

Kauf und Angebot von Thieren aller Art,

erstattet gemeinverständl. Abhandlungen über **alle Zweige des Tiersports** Lebensweise, Züchtung und Pflege des Geflügels, Sing-, Ziervögel und Kaninchen. Brieftauben-, Hunde- u. Jagdsport.

Besonders wertvoll sind die **Krankheits-** und **Sektions-Berichte** von der Königlichen Veterinärklinik der Universität Leipzig und der **Sprechsaal,** in welchem auf Anfragen zuverlässige Auskunft von bewährten Fachleuten erteilt wird.

Abonnementspreis vierteljährl. 75 Pfg.
Erscheint Mittwochs.
Sämmtl. Postanstalten u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.
Insertionspreis:
4gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Probenummern gratis und franko.

Expedition der Geflügel-Börse (R. Freese) Leipzig.

5500 mit 90 % garantierte Gewinne

Dritte grosse

Berliner Pferde-Lotterie

Ziehung am 7. und 8. Juli 1896.

Hauptgewinne:

1 à Mark 30000, 25000, 15000, 12000, 10000, 8000, 7000 ꝛc. Wert, in Summa:

5530 Gewinne von zus. Mark **260000.**

Lose à **1** Mark. — 11 Lose für **10** Mark. — Porto und Liste **20** Pfg., empfiehlt und versendet auch gegen Briefmarken oder unter Nachnahme

Carl Heintze, Berlin W., **Unter den Linden 3.**

Um baldige Bestellung bitte ich, da die Lose zweiter Lotterie ausverkauft waren.

5500 mit 90 % garantierte Gewinne.



Deutsche Tageszeitung,

Verlag: **Berlin SW. 61,** Blücherplatz 2.

Wer ein Blatt will,

das **ernst** und **entschieden** eintritt für nationale Arbeit,
das keiner **Partei** dienstbar ist, sondern dem ganzen Volke,
das **unabhängig** ist nach oben und unten,
das die **Wahrheit** offen und ohne Rücksicht sagt,
das die Dinge **beim rechten Namen** nennt,
das die Feinde deutscher Arbeit **schonungslos** bekämpft,
das **frisch** und **lebendig** schreibt, spannend erzählt und unterhaltend plaudert,
das **deutschem Wesen zum Siege verhelfen will,**
der lese und halte die **„Deutsche Tageszeitung"**

Täglich 2mal erscheinend,

ist sie eine der reichhaltigsten, raschest berichtenden und billigsten Zeitungen großen Stiles.

Viereljahrspreis
1 Mk. 50 Pfg. bei allen Postanstalten — Postliste 1780.

Bürger-Schützen-Verein
Schwerte.



Schnellfeuer-Gewehre, Modell 96, D.-R.-P. 11, werden direkt bei der Gewehrfabrik des Schützenbruders **H. Tillmann** in Empfang genommen.



Freiwillige Feuerwehr Schwerte.

Freitag, den 26. d. Mts., abends 8½ Uhr

Generalversam Mark per hierselbst beim Kameraden **W** Vertretern **Quadbeck.** Stabeisen

Tagesordnung
1. Jahresbericht. Witwe
2. Bericht der Del hr 50-
3. Vorstandswahl. ungs-
4. Rechnungslage. unsch-
5. Verschiedenes. ihre

Der Vorstand tes-

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Insertionsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 74. Schwerte, Donnerstag, 25. Juni 1896. 29. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Neues Statut

für die

gemeinsame Sparkasse der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen.

Bezeichnung, Sitz und Zweck der Sparkasse

§ 1. Die von dem früheren, jetzt in die Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen geteilten Amte Barop im Jahre 1875 errichtete Sparkasse führt den Namen: Sparkasse der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen, bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Barop. Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zu sicherer verzinslicher Anlegung von Ersparnissen zu geben.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder sollen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, zunächst der Einwohner des oben bezeichneten Bezirkes, verwendet werden.

Verhältnis der Sparkasse zum Garantieverbande.

§ 2. Die Sparkasse ist eine gemeinsame Kommunalanstalt der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen.

Dieselben tragen die Garantie für die Sparkasse und bilden zu dem Zwecke einen gemeinsamen Sparkassenverband mit dem Sitze zu Barop. Behufs Aufrechterhaltung der finanziellen Selbständigkeit der Sparkasse sollen ihre Bestände stets von allen übrigen Vermögensmassen getrennt gehalten werden. Ihre Gelder und Wertpapiere werden unter besonderen Verschlüssen aufbewahrt.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine gemeinsame Last der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen und werden, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse jemals nicht ausreichen sollte, von den Aemtern Barop, Kirchhörde und Wellinghofen gleich wie die übrigen Gemeindelasten getragen. Die Verteilung des etwaigen Defizits unter die drei Garantieverbände erfolgt unter Zugrundelegung des 3jährigen Durchschnittes der in ihnen aufkommenden Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 3. a) Der Sparkassen-Verband wird vertreten und die Sparkasse verwaltet von einer den Namen „Sparkassen-Verwaltung" führenden, aus 3 Mitgliedern und eben soviel Stellvertretern bestehenden Behörde, vorbehaltlich der in diesem Statut näher bestimmten Mitwirkung der Ueberwachungs-Abordnung und der Amts-Vertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen. Von diesen Mitgliedern und Stellvertretern wird je 1 von jedem Amte gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses.

b) Alljährlich scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter aus. Die das erste und zweitemal Ausscheidenden werden durch das vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) zu ziehende Los bestimmt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Thätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Soweit außergewöhnliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit.

c) Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglied der Sparkassen-Verwaltung sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

d) Die gewählten Mitglieder werden von dem Amtmann des betreffenden Amtsbezirks durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

e) Die Sparkassen-Verwaltung wählt einen Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

f) Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung beziehen keine Besoldung. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten.

g) Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht. (§ 45.)

Obliegenheiten und Befugnisse der Sparkassen-Verwaltung.

§ 4. a) Die gemäß § 3 hergestellte Sparkassen-Verwaltung besorgt alle Angelegenheiten der Sparkasse nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts. Die Sparkassen-Verwaltung hat die Kassen- und Buchführung zu beaufsichtigen, für die sichere Aufbewahrung der Gelder und der zur Kasse gehörigen Urkunden und Wertpapiere zu sorgen; sie hat über die zinsbare Belegung der Gelder gegen die statutenmäßige Sicherheit zu beschließen, die fortgesetzte Sicherheit der ausstehenden Forderungen zu überwachen und nötigen Falles für deren rechtzeitige Kündigung und Einziehung zu sorgen.

Alle Ausfertigungen, welche rechtliche Bedeutung haben, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens einem zweiten Mitgliede zu vollziehen und mit dem Siegel der Sparkasse zu versehen, sowie vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) gegenzuzeichnen. Bei Quittungen muß die Unterschrift des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers hinzutreten.

Die an den Rendanten ergehenden Anweisungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnet.

b) Hinsichtlich der Quittungsleistung über Einlagen bewendet es bei den Bestimmungen des § 15.

c) Jedes Mitglied der Sparkassen-Verwaltung ist ein- für allemal berechtigt, auf Grund der gemäß der obigen Anordnungen vollzogenen Urkunden u. s. w. die Sparkasse zu vertreten, insbesondere auch vor Gericht mündliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Zu demselben Zwecke kann auch dem Rendanten oder einem dritten im einzelnen Falle besondere vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) zu beglaubigende Vollmacht erteilt werden.

d) Zur Einklagung von Rückständen ist der Rendant ein- für allemal beauftragt. Vergl. § 7 lit. d.)

e) Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. (§ 157 der Ziv.-Pr.Ordg.)

f) Die Sparkassen-Verwaltung ist ermächtigt, sich auf Kosten der Sparkasse des Beistandes eines Rechtskundigen zu bedienen.

Versammlung und Beschlüsse der Verwaltung.

§ 5. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung versammeln sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte regelmäßig mindestens in jedem Monat einmal zu einer dazu bestimmten Zeit und außerdem, so oft der Vorsitzende die Versammlung beruft, oder ein Mitglied die Berufung beantragt; im letzteren Falle ist die Versammlung innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Tag und Stunde der regelmäßigen Versammlungen werden öffentlich (§ 45) und durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat solches dem Vorsitzenden so zeitig anzuzeigen, daß dieser den Stellvertreter desselben einladen kann.

Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beschlußfähig.

Die drei Amtmänner sind befugt, jederzeit an den Versammlungen der Sparkassen-Verwaltung teilzunehmen und den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu führen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei gleichzeitigem Erscheinen dieser drei Beamten führt der Vorsitzende der Abordnung (§ 10) den Vorsitz, im andern Falle der Dienstälteste.

Die Beschlüsse werden in einem dazu bestimmten Buche niedergeschrieben und von den Teilnehmern unterschriftlich vollzogen.

Der Rendant hat auf Erfordern den Beratungen der Sparkassen-Verwaltung beizuwohnen und die nötige Auskunft zu geben.

Anstellung des Rendanten.

§ 6. Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Maßgabe dieses Statuts und unter Leitung und Aufsicht der Sparkassen-Verwaltung.

Der Rendant wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen gewählt, nachdem die Anstellungsbedingungen und die Höhe der Besoldung von dem Kreis-Ausschusse genehmigt und die Höhe der Kaution — unter dem Vorbehalte jederzeitiger Erhöhung — von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses festgesetzt worden ist.

Soll die Besoldung ganz oder teilweise in einem Anteile an den jährlichen Zinsüberschüssen bestehen, so ist entweder ein Höchstbetrag des dem Rendanten zukommenden Anteils in Geld festzusetzen, oder eine erneute Prüfung von fünf zu fünf Jahren vorzubehalten.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses. Der Regel nach soll keiner zur Anstellung als Rendant gelangen, der sich nicht durch eine voraufgegangene Probezeit als für das Amt tüchtig erwiesen hat.

Die in § 3 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse dürfen auch zwischen dem Rendanten einerseits und den Mitgliedern der Sparkassen-Verwaltung andererseits nicht obwalten.

Der Rendant darf ohne die jeder Zeit widerrufliche Genehmigung der drei Amtsvertretungen und des Landrats kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen und keine sonstigen Geschäfte betreiben.

Der Name des Rendanten wird alsbald nach seiner Anstellung öffentlich bekannt gemacht.

Amtspflichten des Rendanten.

§ 7. a) Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien und die sonst regelmäßig fällig werdenden Eingänge an Geldern in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Kasse.

b) Am Ende jedes Geschäftstages werden die Tagebücher abgeschlossen und wird das Ergebnis des Abschlusses in ein Tagesabschlußbuch eingetragen.

c) Ausgeliehene Kapitalien mit Ausnahme der etwa auf tägliche Rückzahlung ausgeliehenen Gelder und der vertragsmäßig ausbedungenen, zu bestimmten Zeitpunkten fälligen Teilzahlungen, sowie ferner Kaufgelder und sonstige außergewöhnliche Eingänge darf er nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Sparkassen-Verwaltung in Empfang nehmen.

d) Der Rendant hat die Verpflichtung, wegen etwaiger Rückstände an Zinsen, Tilgungsraten und sonstigen regelmäßigen Eingängen die Anmahnungen zu erlassen, nötigen Falles die Klage bei Gericht anzustrengen und für die Beitreibung im Zwangsverfahren zu sorgen. Er ist für die Ausfälle verantwortlich, wenn er nicht spätestens binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit die Rückstände eingeklagt hat.

e) Den Verkehr mit der Post anlangend, hat die Sparkassen-Verwaltung die zur Kontrolle über die für die Sparkasse eingehenden Gelder und sonstigen Wertsendungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

f) Hinsichtlich der Anlegung und Führung der Kassenbücher sind die etwa von der Staatsaufsichtsbehörde erteilten Vorschriften zu befolgen.

g) Der Rendant hat auch die Sekretariatsgeschäfte einschließlich der Führung des Geschäftstagebuches wahrzunehmen.

h) Der Rendant ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Thatsachen und Umständen, welche die Sicherheit der von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder berühren, der Sparkassen-Verwaltung ungesäumt Anzeige zu machen. Er ist auch verpflichtet, die ihm von der Sparkassen-Verwaltung behufs Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse erteilten besonderen Aufträge auszuführen.

Anstellung eines Gegenbuchführers.

§ 8. Neben dem Rendanten kann ein Gegenbuchführer angestellt werden. Derselbe hat dann gleichzeitig mit dem Rendanten sämtliche Einnahmen und Ausgaben in die Gegenbücher einzutragen und alle darauf bezüglichen Vermerke, Erklärungen, Quittungen u. s. w. mit dem Rendanten gemeinsam zu unterzeichnen. Die auf die Anstellung und die Amtspflichten des Rendanten bezüglichen Vorschriften im § 6 und im § 7 zu lit. g und h finden auf den etwaigen Gegenbuchführer gleichfalls Anwendung.

Rendant und Gegenbuchführer sind bevollmächtigt, über die mit der Post eingehenden Einschreibebriefe, Wertsendungen und baren Gelder (vergl. § 7 zu lit. e) gemeinschaftlich vollgültig Quittung zu leisten. So lange ein Gegenbuchführer nicht angestellt ist, ist die alleinige Quittung des Rendanten ausreichend. Das Tagesabschlußbuch wird nach Anstellung eines Gegenbuchführers von diesem und dem Rendanten gemeinschaftlich geführt.

Für die Vertretung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers hat die Sparkassen-Verwaltung Sorge zu tragen. Zwischen dem Rendanten und dem etwaigen Gegenbuchführer darf ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis nicht bestehen.

Kassenrevisionen.

§ 9. a) In jedem Monat einmal wird von der Sparkassen-Verwaltung eine Revision der Kasse vorgenommen. Es wird der zu diesem Behufe von dem Rendanten aufgestellte, und von dem etwaigen Gegenbuchführer mit zu unterzeichnende Kassenabschluß nach voraufgegangener rechnerischer Prüfung mit den Tagebüchern der Einnahmen und Ausgaben, sowie mit den etwaigen Gegenbüchern verglichen, die Uebereinstimmung der Tagebücher mit den Belägen und den Hauptbüchern, mit dem Tagesabschlußbuche, sowie mit den gerade vorliegenden und den etwa zu diesem Zwecke einzufordernden Sparbüchern geprüft, der Kassenbestand festgestellt und nachdem ermittelt worden, ob alle fälligen Einnahmen pünktlich eingegangen und gebucht sind, der Kassenabschluß unterzeichnet.

b) Der Vorsitzende der Sparkassen-Verwaltung ist jederzeit befugt, entweder selbst oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied die Kasse unvermutet während der Dienststunden zu revidieren, einen Kassensturz vorzunehmen, den vorgefundenen Bestand mit den Büchern der Kasse, auch die letzteren unter einander und wie bei regelmäßigen Revisionen mit Sparbüchern zu vergleichen.

c) Ueber den Befund bei den Revisionen ist jedesmal eine von den Teilnehmern zu vollziehende Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu bringen.

d) Die Sparkassen-Verwaltung hat jederzeit darüber zu befinden, welcher Teil des Barbestandes der Kasse unter doppelten Verschluß zu nehmen ist.

Es kann auch im Einvernehmen mit der im § 10 bezeichneten Abordnung ein für allemal ein gewisser Betrag festgesetzt werden, über den hinaus die Barbestände doppelt zu verschließen sind. In diesem Falle ist der Rendant verpflichtet, der Sparkassen-Verwaltung Anzeige zu machen, sobald der Kassenbestand die festgesetzte Höhe überschritten hat.

e) Zu dem doppelten Verschlusse wird der eine Schlüssel vom Rendanten, der andere vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung geführt.

Aufsichtsführung.

§ 10. Die laufende Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird durch eine aus einem Amtmann als Vorsitzenden und drei Mitgliedern bestehende Abordnung geführt. Den Vorsitzenden ernennt der Landrat aus drei Amtmännern des Sparkassenverbandes, sowie dessen Stellvertreter. Die drei Mitglieder wählen die Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen und zwar jede ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Ergänzung der Mitgliedschaft findet je nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus der Zugehörigkeit zur Amtsvertretung durch Neuwahlen statt. Ersatzwahlen finden für den Rest der Funktionsperioden statt.

Die Abordnung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlußfähig. Dem Vorsitzenden gebührt eintretendenfalls die ausschlaggebende Stimme.

Diese Abordnung hat alljährlich mindestens einmal eine unvermutete Revision der Sparkasse abzuhalten (§ 9 zu lit. b) und halbjährlich einmal die Schuldurkunden hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle nach der letzten Revision eingegangenen Schuldurkunden zu erstrecken, wobei das Recht der Nachrevision früherer mit dem Revisionsvermerk bereits versehenen Urkunden keineswegs ausgeschlossen werden soll. Auch ist jedesmal eine Prüfung der Bürgenliste (§ 34 Abs. 4) hinsichtlich der fortdauernden Sicherheit der darin verzeichneten, als Bürgen zugelassenen Personen vorzunehmen. Die Zuziehung eines Rechtsverständigen zu der Revision der Urkunden ist zulässig. Dabei ist die Abordnung verpflichtet, darauf zu achten, ob die Gelder der Sparkasse den Bestimmungen des Statuts ensprechend angelegt, und ob über alle aus den Geschäftsbüchern der Sparkasse sich ergebenden Ausstände vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen vorhanden sind.

Ueber alle bei der Revision der Kasse und über die bei der Prüfung der Urkunden gemachten Wahrnehmungen ist eine Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu nehmen und durch den Amtmann in der nächsten Sitzung der Amtsvertreter zu deren Kenntnis und etwaigen Beschlußfassung zu bringen. Die Abordnung revidiert ferner die Jahresrechnung der Sparkasse nach Maßgabe des § 11, hat über die Zulassung der als Bürgen angebotenen Personen zur Bürgschaft (§ 34) Bestimmungen zu treffen, und ist außerdem in den besonderen in diesem Statut bezeichneten Fällen von der Sparkassen-Verwaltung um ihre Einwilligung anzugehen.

Der Staatsbehörde verbleibt das nach dem Reglement über das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 bestehende Aufsichtsrecht (zu vergl. § 53 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Jahresrechnung.

§ 11. Jedesmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, hat der Rendant eine von dem etwaigen Gegenbuchführer gegenzuzeichnende Jahresrechnung, sowie eine besondere Rechnung über den Reservefonds (§ 42) aufzustellen und solche nebst den dazu gehörigen Belägen und einer ordnungsmäßigen Bilanz über das Vermögen und die Schulden der Sparkassr bis spätestens zum 1. Mai der Sparkassen-Verwaltung einzureichen.

Diese Rechnungen sind von der Sparkassen-Verwaltung mit der Bescheinigung darüber zu versehen, daß ihr Hauptabschluß mit dem Jahresendabschluß in den Kassenbüchern übereinstimmt, und in Begleitung der etwa erforderlichen Erläuterungen bis spätestens zum 15. Mai dem Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) einzureichen, um von letzterer, welche sich hierbei eines Rechnungsverständigen bedienen darf, in rechnerischer Hinsicht, sowie betreffs der Uebereinstimmung mit den Belägen und mit den Büchern u. s. w. der Sparkasse geprüft zu werden.

Nach Beantwortung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen durch den Rendanten und nach erfolgter Begutachtung der Beantwortung durch die Sparkassen-Verwaltung werden die Rechnungen den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die Entlastung wird nach Erledigung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen, oder falls dieselben erst durch die nächstjährige Rechnungslegung erfolgt, vorbehaltlich derselben erteilt.

Die Rechnungsergebnisse werden alljährlich öffentlich durch das Kreisblatt für den Kreis Hörde bekannt gemacht (§ 45).

In die Vermögensbilanz der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Geheimhaltung des Verkehrs mit der Sparkasse.

§ 12. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung, der in § 10 bezeichneten Abordnung und die Kassenbeamten sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet, und es ist ihnen namentlich untersagt, Mitteilungen an Dritte über die Einleger und über deren Einlagen zu machen.

Kassenstunden.

§ 13. Die Stunden, in welchen die Sparkasse für den Geldverkehr geöffnet ist, werden von der Sparkassen-Verwaltung bestimmt und öffentlich, § 45, sowie durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht. Sie sind thunlichst so zu bestimmen, daß die Kasse an den üblichen Lohnauszahlungstagen auch des Abends bis 8 Uhr geöffnet bleibt.

Einlagen. — Höhe der Einlagen.

§ 14. a) Die Sparkasse ist zur Annahme von Einlagen von 1 Mk. bis 300 Mk. verpflichtet. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten, oder ob der Betrag von 300 Mk. durch Nachzahlung innerhalb desselben Monats überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

Hat der Rendant eine Einlage von mehr als 300 Mk. angenommen, so gilt dem Einleger gegenüber die Einwilligung der Verwaltung als erteilt.

b) Die Einlegung eines Betrages von mehr als 5000 Mk. erfordert unter allen Umständen die schriftliche Einwilligung des Vorsitzenden der Sparkassen-Verwaltung.

Beim Mangel derselben ist die Verwaltung während des auf die Einlegung folgenden Monats berechtigt, die zinslose Wiederabhebung des Kapitals zu fordern.

c) Die Sparkassen-Verwaltung darf bei Einlegung von mehr als 1000 Mk. mit den Einlegern einen geringeren Zinssatz, als den sonst von der Sparkasse gewährten oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme der Einlage, oder eine besondere Kündigungsfrist vereinbaren und von diesen Bedingungen die Annahme der Einlage aahängig machen.

Dergleichen Abreden sind in dem Sparbuche und auf dem betreffenden Konto in den Büchern der Kasse zu vermerken.

Quittungsleistung und Sparbücher.

§ 15. a) Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein mit der Nummer des betreffenden Kontos versehenes, auf den von ihm angegebenen Namen lautendes Sparbuch, welches auf dem Titelblatte von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verwaltung und vom Rendanten sowie vom etwaigen Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen wird.

In dasselbe trägt der Rendant unter Beisetzung des Tages und seiner Unterschrift den Betrag jeder Einzahlung in Zahlen und Buchstaben ein. Bis zur Anstellung eines Gegenbuchführers ist jede Eintragung einer Einlage in das Sparbuch von einem Mitglied der Verwaltung durch Beisetzung seiner Namensunterschrift zu bescheinigen. Nach der Anstellung eines Gegenbuchführers ist jede Eintragang bis einschließlich 1000 Mk. durch diesen allein gegenzuzeichnen, höhere Beträge sind aber neben diesem auch durch ein Mitglied der Verwaltung nach Vergleichung der Eintragung im Sparbuche mit derjenigen in den Büchern der Sparkasse durch Beisetzung einer Namensunterschrift zu bescheinigen.

b) Kann bei der ersten Einzahlung das nach der obigen Vorschrift ausgefertigte Sparbuch, oder bei späteren Einzahlungen, die oben angeordnete bescheinigte Quittung in dem Buche nicht sofort erteilt werden, so erhält der Einleger zunächst eine vom Rendanten vollzogene vorläufige Quittung, welche er bis zum Ablaufe des nach der Einlage folgenden Monats gegen das Sparbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Sparkasse zur Zahlung des in der vorläufigen Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Sparkasse wirklich zu gute gekommen ist. Betreffs der Berechtigung des Vorzeigers der vorläufigen Quittung findet die Vorschrift in § 20 sinngemäße Anwendung.

c) Die Sparbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mk. in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 17 festgesetzten Zinssatze gewährt.

d) Auch ist dem Sparbuche ein nach dem Muster der Kontobücher der Sparkasse eingerichtetes, zur Abrechnung mit dem Einleger dienendes Formular beizuheften, in welchem in Zahlen alle auf dem betreffenden Konto erfolgten Ein- und Auszahlungen, sowie bei der ersten nach dem Jahresschlusse stattfindenden Vorlegung des Buches die von den Spareinlagen zugewachsenen Zinsen (vergl. § 18) und über das dem Einleger am letzten Jahresschlusse zugestandene Gesamtguthaben eingetragen werden.

e) Jeder Einleger erhält der Regel nach nur ein Sparbuch und hat dasselbe bei allen Einzahlungen, sowie bei allen Auszahlungen (vergl. § 20 u. ff.) vorzulegen.

f) Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem betreffenden Konto im Hauptbuche durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Pfennigsparmarken.

§ 16. Zur Förderung des Sparens durch Ansammlung kleiner Beträge kann die Sparkassenverwaltung zur Ausgabe von Pfennigsparmarken ermächtigt werden.

Die Sparmarken werden zum Nennwerte von 10 Pfennigen unter Aufsicht der Sparkassen-Verwaltung hergestellt und dem Rendanten sowie geeigneten Verkaufsstellen zum Vertriebe übergeben.

Wer bei einer errichteten Verkaufsstelle 10 Pfennige einzahlt, erhält eine Sparmarke und mit der ersten Marke zugleich eine auf den Namen des Einzahlers ausgestellte Sparkarte. Hat ein Sparer die Letztere mit 10 Marken beklebt so erhält er gegen deren Abgabe bei der Sparkasse ein nach der Vorschrift des § 15 ausgefertigtes Sparbuch über den (nach § 17 verzinslichen) Betrag von 1 Mk. oder wenn der Einleger ein solches bereits besitzt, wird ihm der gleiche Betrag in dem letzteren gutgeschrieben.

Die Sparkasse selbst giebt die Sparmarken nur gegen bares Geld ab und zwar nur in Beträgen von wenigstens 5 Mk. Der Ankauf der Sparmarken seitens der Verkaufsstellen-Inhaber bei der Sparkasse geschieht unter dem Vorbehalte des Rechtes, die Sparmarken jederzeit gegen Empfang des Preises zurückgeben zu dürfen.

Der Erlös aus den von der Sparkasse verkauften Marken wird als Assevat gebucht und hierüber ein besonderes Kontobuch geführt. Für die eingehenden mit zehn Sparmarken beklebten Karten wird der Geldwert auf dem Sparmarkenkonto abgeschrieben, den Assevaten für Sparmarken entnommen und den Beständen der Sparkasse zugeführt.

Das Sparmarkenkonto wird täglich abgeschlossen, die eingelösten Sparmarken werden entwertet. Bei den Revisionen der Kasse werden die eingelösten Sparmarken vorgelegt und nach stattgehabter Vergleichung mit dem Sparmarkenkonto vernichtet. Daß dies geschehen, ist auf dem letzteren und in der Revisionsverhandlung zu bescheinigen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 17. Einlagen von mindestens 1 Mk. werden mit 3½ vom Hundert für jede volle Mark verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben zinslos. Bruchteile von Pfennigen bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz. Auf Beschluß der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen kann der Zinssatz je nach der Lage des Geldmarktes bis auf 5 vom Hundert erhöht und bis auf 3 vom Hundert ermäßigt werden (vergl. § 14 zu c). Jede Veränderung des Zinssatzes ist öffentlich gemäß § 45 und durch Aushang in der Kassenstube bekannt zu machen. Sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Eine Herabsetzung des Zinssatzes bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und tritt für die bereits vorhandenen Einlagen erst drei Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

Auszahlung und Zuschreibung der Zinsen.

§ 18. Die Auszahlung der Zinsen durch den Rendanten erfolgt außer bei der Abhebung der ganzen Einlage nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres (vergl. § 26 Abs. 3). Die bis zum Jahresschlusse aufgelaufenen, im Monat Dezember nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Wegen der Form der Zuschreibung der Zinsen im Sparbuche vergl. § 15 zu d.

Verjährung.

§ 19. Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Vorlegung seines Sparbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Rückzahlungen der Einlagen, Führung des Berechtigungsnachweises.

§ 20. Die Auszahlung von Spargeldern erfolgt in der Regel an denjenigen, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abhebers zu prüfen, sie vertritt jedoch nicht einen bei der Prüfung der Empfangsberechtigung etwa vorgekommenen Irrtum, wenn nicht vor der Auszahlung gegen die ganze oder teilweise Rückzahlung eines Guthabens Einspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, sofern er nicht von einer öffentlichen Behörde ausgeht, binnen drei Wochen nach Erklärung des Einspruches in Gemäßheit der §§ 796 u. ff. der Zivil-Prozeßordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

Findet sich an einem Sparbuche irgend eine Verletzung, welche dessen Gültigkeit oder die Richtigkeit seines Inhaltes zweifelhaft macht, oder liegt sonst ein Verdacht vor, so wird das Buch gegen Aushändigung einer Bescheinigung angehalten, eine Niederschrift über die Verdachtsgründe zu den Akten genommen und der Rechtsweg vorbehalten.

Sicherstellung der Berechtigten.

§ 21. Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler außerdem dadurch sichern, daß er den ihm jederzeit freistehenden Antrag stellt, in sein Sparbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparkonto eingezahlten Beträge nur allein an ihn oder seinen berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person oder nur auf schriftliche Anweisung einer bestimmten Behörde auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird in die Bücher der Sparkasse und in das Sparbuch eingetragen und hier von dem Rendanten und dem etwaigen Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt, bezw. auf behördliche Anweisung. Als genügender Berechtigungsausweis gilt es, wenn der Inhaber durch eine, einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung, dem Rendanten oder Gegenbuchführer persönlich bekannte zuverlässige Person anerkannt und diese Anerkennung auf der Quittung durch Unterschrift des Anerkennenden bescheinigt wird.

Kündigung der Einlagen seitens der Einleger.

§ 22. a) Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort gezahlt, verpflichtet ist die Kasse dazu aber nur bei Beträgen bis zu 150 Mk. mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur 1mal im Monat berechtigt ist.

b) Die Kündigungsfristen betragen, falls mit dem Einleger dieserhalb nicht ein besonderes Abkommen getroffen und in die Bücher der Sparkasse, sowie in das Sparbuch eingetragen ist, bei Beträgen von 150 bis 300 Mk. 4 Wochen, über 300 Mk. bis 3000 Mk. 3 Monate und über 3000 Mk. 6 Monate und es werden nur Kündigungen immer erst nach Ablauf der entsprechenden Frist angenommen.

Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches geschieht, oder wenn sie mündlich unter Vorlegung des Sparbuches erfolgt und in letzterem die Rückzahlungsfrist durch den Rendanten und etwaigen Gegenbuchführer vorgemerkt ist.

c) Wenn entgegen der im § 15 zu c gedachten Regel jemand Einlagen auf mehrere Sparbücher gemacht haben sollte, so wird die Kündigungsfrist nach dem Gesamtbetrage der Bücher berechnet.

d) Werden gekündigte Kapitalien in den auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden 14 Tagen nicht abgehoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet und muß eintretenden Falles erneuert werden.

Auch kann die Sparkassen-Verwaltung den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

e) Der Sparkassen-Verwaltung steht es in jedem Falle frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten. Im Falle der Verweigerung der früheren Annahme verliert der Gläubiger die Zinsen von dem Schlusse des dem Anerbieten vorauf gegangenen Monats an.

Kündigung der Einlagen seitens der Sparkasse.

§ 23. Es steht andererseits auch der Sparkasse frei, jedwede Einlage zur Abhebung mit mindestens vier Wochen Frist dem Einleger zu kündigen. Die Zinsen werden in diesem Falle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezw. wenn die Rückzahlung früher erfolgt, bis zum Tage der Rückzahlung berechnet. Diese Kündigung hat im Auftrage der Sparkassen-Verwaltung durch den Rendanten schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches zu erfolgen. Ist der Wohnsitz des Einlegers unbekannt, so erfolgt die Kündigung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 45 dieses Statuts).

Zurückzahlung durch Ueberweisung von Forderungen der Sparkasse

§ 24. Beträgt die zurückgeforderte Summe mehr als 600 Mk., so müssen sich die Einleger, falls es an barem Bestande mangelt, statt der Barzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des § 36 dieses Statuts erworbenen Wertpapieres zum Kurswerte begnügen.

Zurückzahlung im Uebertragungs-Verkehr.

§ 25. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene. Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen. Das Sparbuch muß demselben beigefügt sein. Ueber den Empfang desselben ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen.

Die Ueberweisung erfolgt am Schlusse des Monats, in welchem der Antrag auf Ueberweisung gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte zahlt die überweisende Kasse, vom nächsten Monat an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes die Zinsen. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die Ueberweisung erst am Schlusse desjenigen Monats vorzunehmen, in welchem die Kündigungsfrist ihr Ende erreichen würde. Hiervon ist dem Antragsteller eintretenden Falls Mitteilung zu machen. Von dieser Bestimmung wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Barmittel der Sparkasse eine sofortige Ueberweisung nicht gestatten. Die Ueberweisung erfolgt in der Weise, daß das Geld unter gleichzeitiger Uebersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt wird. Die Kosten der Ueberweisung trägt der Sparer. Dieselben werden von der absendenden Kasse vorgelegt, aber dem Sparer in Rechnung gebracht.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen eingeführt sind.

Quittung über Rückzahlung von Einlagen und über Zinszahlungen.

§ 26. Die Ruckzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparbuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine, der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen, welche nach Anstellung eines Gegenbuchführers von diesem gegenzuzeichnen ist.

Bei teilweisen Rückzahlungen von Einlagen und bei Auszahlungen von Zinsen wird die abgehobene Summe mit Zahlen und in Buchstaben im Sparbuche durch den Rendanten und etwaigen Gegenbuchführer unter Beisetzung ihrer eigenhändigen Namensunterschriften und unter Beisetzung des Zahlungstages abgeschrieben und das Sparbuch dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so wird das Sparbuch, nachdem darin über den Empfang quittiert worden, von der Sparkasse zurückbehalten und unter Kenntlichmachung der Ungültigkeit zum Archiv der Kasse genommen.

Gesperrte Sparbücher.

§ 27. Die Einlegung von Geldern kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Zurückzahlung nicht vor einem nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkte, oder vor dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll. Zu diesem Zwecke werden seitens der Sparkasse gesperrte Sparbücher ausgegeben.

Die Bedingungen der Sperrung sind auf der ersten Seite solcher Sparbücher unter der Ueberschrift „Gesperrtes Sparbuch für N. N." unter Hinweis auf diesen Statut-Paragraphen deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso, wie es bezüglich der Sparbücher überhaupt vorgeschrieben ist, unterschriftlich zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn eine weitere Hinausschiebung des ursprünglichen Zahlungstermines beliebt wird. Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen.

Die Sparkasse nimmt gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person bis zum Gesamtbetrage (Kapital ohne Zinsen) von 3000 Mk. an. Haben die Einlagen diese Höhe erreicht, so findet eine weitere Annahme von Einlagen nicht mehr statt.

Der Sperrvermerk erlischt immer mit dem Tode des Bedachten, oder mit dem Eintritte des vorbestimmten Zeitpunktes, oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritte desselben, oder mit der Gewißheit, das dasselbe nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheiratung einer Frauensperson, oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienste geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson ohne zu heiraten das 40ste und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das aktive Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr erreicht hat.

Für die gesperrten Einlagen gelten, soweit nicht in diesem Paragraphen Abweichendes angeordnet ist, die allgemeinen statutarischen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der Verzinsung der Auszahlung und der Führung des Berechtigungsnachweises bei der Abhebung.

Vor Eintritt des Endtermins kann die Sparkassen-Verwaltung auf Antrag des Bedachten die Aufhebung der Sperrung nur in Fällen dringender Not, wenn solche seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung beschließen.

Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist dieser vor der Aufhebung der Sperrung mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. Auch kann in diesem Falle die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger selbst auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck, z. B. infolge Ablebens des Bedachten, nicht mehr erreicht werden kann.

Die Sperrung kann auch von seiten der Schuldner der Sparkasse nutzbar gemacht werden, um durch jederzeit ihnen freistehende Einlagen von beliebiger Höhe die Abzahlung der Schuld zu erleichtern. In diesem Falle darf über den Bestand des Sparbuches nur mit Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung anders als zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügt werden.

Verkehr durch die Post.

§ 28. Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einsendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf wessen Namen das Sparbuch ausgestellt werden soll und wo die betreffende Person wohnt. Im Falle des § 27 ist die Sperrbedingung deutlich anzugeben. Das Sparbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt. Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparbuch stets mit einzusenden. Dasselbe wird nach Eintragung der Einlage in der vorstehend bezeichneten Weise zurückgesandt.

Ein gleiches Verfahren ist bei Kündigungen zu beobachten. Will der Inhaber eines Sparbuches den gekündigten Betrag durch die Post zugesandt erhalten, so hat er mit dem Sparbuche eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift, wenn dieselbe nicht bereits bei der Sparkasse bekannt ist, durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittierte Betrag bei Teilzahlungen mit dem Sparbuche, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Einsender deklariert abgesandt wird. Wenn das Geld an eine andere Person abgesandt werden soll, so ist das in der Quittung auszudrücken.

Bei Rückzahlungen des ganzen Guthabens durch die Post verbleibt es bei der im Schlußsatz § 26 getroffenen Bestimmung.

Alle Portokosten trägt der Interessent. Die Sparkasse bedient sich des Vermerkes „portopflichtige Dienstsache". Die Postscheine über die Sendungen der Kasse beweisen zu gunsten der letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Postscheines von dem Einsender eines Sparbuches oder eines Geldbetrages, wegen Ausbleibens oder wegen Unrichtigkeit der Kassensendung bei der Verwaltung reklamiert wird. Geldsendungen an die Sparkasse, wenn sie nicht durch Postanweisung erfolgen, müssen voll deklariert werden. Für den den deklarierten Betrag übersteigenden Inhalt der Wertsendungen und für den etwaigen Geldinhalt blos eingeschriebener Briefe wird nicht Gewähr geleistet.

Verfahren beim Verlust von Sparbüchern.

§ 29. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassen-Verwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Berechtigung des Anzeigenden zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerkes die Vorlegung des betreffenden Sparbuchs, so wird dasselbe dem Vorleger abgenommen und zugleich werden die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuches auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ein anderes Buch auf Grund der Kassenbücher ohne weiteres ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparbuch auf Kosten des Antragstellers nach Vorschrift des § 837 ff. der Zivil-Proz.-Ordnung vom 30. Januar 1877 und des § 20 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 vorerst gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden.

Kosten und Gebühren.

§ 30. Den Einlegern fallen bei Einzahlungen und Abhebungen außer dem entstehenden Porto keine Kosten zur Last; nur werden 10 Pfg. für das Sparbuch erhoben.

Verzinsliche Unterbringung der eingelegten Gelder.

§ 31. Die eingelegten Gelder einschließlich des Reservefonds werden nutzbar gemacht:

a) durch Ausleihung gegen Hypothek, oder an Gemeinden oder sonstigen Korporationen;
b) gegen Bürgschaft oder Faustpfand;
c) durch Ankauf von Wertpapieren und
d) durch Unterbringung bei anderen Geldanstalten.

Ausleihung auf Hypothek.

§ 32. Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Liegenschaften) erfolgt nur bei ausreichender Sicherheit.

Diese Sicherheit wird angenommen:

a) Bei bebauten Grundstücken, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die aufstehenden Gebäude entweder bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft, oder bei einer Privat-Feuerversicherungsgesellschaft, welche innerhalb des deutschen Reiches domiziliert und der Sparkassen-Verwaltung von den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen als die hinreichende Sicherheit für die Hypothekengläubiger darbietend bezeichnet worden, gegen Feuersgefahr versichert sind

entweder

innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes

oder

wenn die Grundstücke innerhalb der Kreise Hörde, Dortmund Stadt und Land belegen sind, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe ermittelten Wertes der Gebäudefläche, des grundsteuerfreien Hofraumes und Hausgartens zuzüglich der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind. Bei Gebäuden, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind, ist jedoch die Feuerversicherungssumme nur dann maßgebend, wenn dieselbe von der Sparkassen-Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Ueberwachungs-Abordnung (§ 10) als dem wirklichen Werte entsprechend erachtet wird, oder — nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung in jedem einzelnen Falle — wenn sich dieselbe infolge Anlegung einer Taxe als richtig herausstellt. Wenn die Gebäude jedoch außerhalb des oben bezeichneten Bezirkes belegen sind, dann nur innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem sie gegen Feuersgefahr versichert sind. Die Verwaltung hat aber in jedem Beleihungsfalle neben der Persönlichkeit des Darlehnsnehmers auch die sonstigen für den wirklichen Wert des zu verpfändenden Gegenstandes maßgebenden Umstände zu berücksichtigen, als insbesondere die bauliche Beschaffenheit, die örtliche Lage, die Tauglichkeit zu bestimmten Gewerben, die Höhe der örtlichen Mietspreise und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintrittes einer Veränderung in diesen Verhältnissen.

Ein Auszug aus dem Feuerversicherungs-Dokumente, aus welchem der Versicherungswert der verpfändeten Gebäude zu ersehen, eine Handzeichnung des zuständigen Katasteramtes, sowie der Hypothekenversicherungsschein der betreffenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaft ist den Akten der Sparkasse beizufügen.

Die Beleihung von industriellen Anlagen ist untersagt.

Die Beleihung noch nicht im Bau fertig gestellter Gebäude findet nur ausnahmsweise innerhalb des oben bezeichneten engeren Bezirkes mit Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung statt. In diesem Falle darf der Sicherheitsberechnung neben dem Werte des Grund und Bodens nur der zeitige Bauwert zu Grunde gelegt werden.

b) bei Liegenschaften innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes. Für die Ermittelung des Wertes ist der Regel nach der Grundsteuer-Reinertrag zum unmittelbaren Anhalte zu nehmen mit der Maßgabe, daß für die Beleihung von Liegenschaften innerhalb des Garantieverbandes der 30fache und weiter innerhalb der Provinz Westfalen der 25fache Betrag, außerhalb der Provinz der 22½fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrages als zwei Dritteln des Wertes entsprechend angesehen werden darf. Die Verwaltung hat aber in jedem einzelnen Beleihungsfalle sorgfältig zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung zutrifft und hat im Falle des Zweifels eine besondere Schätzung eintreten zu lassen.

Innerhalb der Kreise Hörde, Dortmund Stadt und Land belegene einzelne Grundstücke, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltung vermöge ihrer Lage oder ihres Knlturzustandes einen höheren Wert darstellen, können mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine besondere Schätzung ermittelten Wertes beliehen werden.

Zu a und b. In allen Fällen ist bei der Berechnung der Sicherheit neben dem 25fachen Jahreswerte der in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten auch der Betrag der in Abteilung III daselbst eingetragenen Kapitalien, und der zweifache Betrag der Jahreszinsen der Letzteren in Rechnung zu ziehen. Für die Beleihung von Gebäuden und Liegenschaften außerhalb der Provinz Westfalen ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen erforderlich. Findet in dieser Hinsicht keine Verständigung statt, so hat die Beleihung zu unterbleiben.

Die Taxen werden, wenn sie nicht gerichtlich aufgenommen sind, durch zwei von der Sparkassen-Verwaltung bestellte, beeidigte Schätzer abgegeben. Sie müssen eine detaillierte Begründung des Taxergebnisses enthalten und sind von der Sparkassen-Verwaltung einer genauen Prüfung, betreffs der Gebäude thunlichst unter Zuziehung eines Technikers, zu unterwerfen.

Darlehne an Gemeinden u. s. w.

§ 33. An Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete Kommunal- und Schulverbände, sowie an Kirchengemeinden des Preußischen Staates, an Wasser-, Wiesen- und sonstigen Meliorationsgenossenschaften in der Provinz Westfalen, soweit sie Korporationsrechte besitzen, auch an eingetragene Genossenschaften, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können Darlehne gewährt werden gegen in verfassungsmäßiger Form ausgestellte, von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigte Schuldurkunden. Derartige Darlehne, für welche in allen Fällen neben dem Vorbehalte einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für beide Teile eine bestimmte Abtragungsperiode festzusetzen ist, welche die Dauer von 33 Jahren nicht überschreiten darf, sollen in ihrem Gesamtbetrage ¼ der Einlagen nicht überschreiten.

Darlehne auf Handschein gegen Bürgschaft.

§ 34. Auf einfachen Handschein dürfen Darlehne gewährt werden bis zu 5000 Mk., wenn zwei als wohlhabend anerkannte Grund- oder Gebäudebesitzer des Kreises Hörde als Bürgen und Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner solidarisch eintreten.

Ein und demselben Schuldner darf auf Handschein gegen Bürgschaft in keinem Falle ein höheres Darlehn al

bis zu 10000 Mark gegeben werden und es müssen für jeden 5000 Mark übersteigenden Betrag zwei weitere Personen der vorbezeichneten Art als Bürgen eintreten

Wer als Bürge zuzulassen und mit welchem Betrage, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Sparkassen-Verwaltung unter Zustimmung der im § 10 bezeichneten Abordnung überlassen.

Es wird eine Liste geführt und auf dem Laufenden erhalten, aus welcher zu jeder Zeit zu ersehen ist, welche Personen als Bürgen bei der Sparkasse eingetreten sind, für welche Schuldner und für welche Beträge sie Bürgschaft geleistet haben.

Die Bürgschaft nach den vorstehenden Bestimmungen darf auch zur Verstärkung der in den §§ 32 und 35 bezeichneten Sicherheit angenommen werden. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung und die Kassenbeamten dürfen als Bürgen nicht auftreten und Darlehn aus der Sparkasse nur mit Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg erhalten.

Darlehne gegen Faustpfand.

§ 35. Es dürfen ferner Darlehne gewährt werden gegen Verpfändung und Hinterlegung

a) von börsengängigen Inhaberpapieren der im § 36 bezeichneten Arten nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bis zu $^4/_5$ des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu $^4/_5$ des Nennwertes.

Der Darlehnsnehmer muß bei der Verpfändung sich verpflichten, falls der Kurs in dem Maße sinken sollte, daß die bedungene Sicherheit nach der Meinung der Sparkassen-Verwaltung bedroht wird, den Wert des Pfandes binnen längstens einer Woche nach erhaltener Aufforderung zu ergänzen und muß für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit innerhalb der gesetzten Frist entweder nicht in der geforderten Weise, oder überhaupt nicht bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne weiteres an der Börse zu veräußern und sich aus dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen, den etwaigen Ausfall aber von dem Verpfänder einzuziehen.

b) von Hypotheken- und Grundschuldforderungen mit der im § 32 verlangten Sicherheit, oder von Sparbüchern kommunaler Sparkassen, bis zu $^5/_6$ des Nennwertes. Die Sparkassen-Verwaltung hat in jedem einzelnen Falle zu veranlassen, daß die Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden im Grundbuche vermerkt, oder die verpfändete Hypotheken- oder Grundschuldforderung der Sparkasse für den Fall, daß der Darlehnsnehmer den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, cediert wird.

Bei der Verpfändung von Sparbüchern ist der betreffenden Sparkasse von der Verpfändung Mitteilung zu machen.

Ankauf von Wertpapieren.

§ 36. Die Sparkassen-Verwaltung ist auch ermächtigt, die Bestände der Sparkasse anzulegen in Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche, oder einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind oder deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen und Gemeinden u. s. w.) ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Abtragung unterliegen. Die Sparkassen-Verwaltung hat Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit ein angemessener Bestand von dergleichen leicht veräußerlichen Effekten bei der Sparkasse vorhanden ist. Die Benutzung des Reichs- bezw. Staatsschuldenbuchs steht ihr frei.

Unterbringung der Gelder bei anderen Geldanstalten.

§ 37. Wenn die verfügbaren Gelder sich nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung auf die in den §§ 32 bis 36 bezeichnete Weise nicht unterbringen lassen, so können dieselben auch bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Sozietät der Seehandlung zinsbar belegt werden.

Darlehnsgesuche.

Besondere Bedingungen der Ausleihung, Säumigkeit der Schuldner.

§ 38. a) Den Darlehnsgesuchen sind die nötigen Nachweise über die Sicherheit des erbetenen Darlehns sofort beizufügen.

Für die Ablehnung eines Darlehnsgesuches brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

b) Die besonderen Bedingungen, unter welchen Darlehne aus der Sparkasse gewährt werden, sind in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltung mit dem Darlehnsnehmer zu vereinbaren.

c) Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt seitens der Sparkasse gegen die Uebergabe der mit Hypotheken-Dokument versehenen Schuldverschreibung bezw. des verpfändeten Wertstückes seitens der Darlehnsnehmer.

d) Der Säumigkeit der Schuldner in der Zinszahlung und bedungenen Abschlagszahlung soll durch Aufnahme von Strafbestimmungen in die Darlehnsverträge thunlichst vorgebeugt werden.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Abschlags- oder Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt ist.

Ueber Darlehne an Private und an nicht öffentliche Verbände, welche ganz oder teilweise gegen Bürgschaft gegeben worden, müssen in der Regel notarielle oder gerichtliche Schuldverschreibungen aufgenommen werden, in denen der Schuldner sich hinsichtlich der von ihm zu leistenden Zahlungen an Zins- und Tilgungsbeträgen der sofortigen Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des § 792 zu Nr. 5 d. R.-C.-Proz.-Ordn. zu unterwerfen hat. Ausnahmen hat die in § 10 bezeichnete Abordnung zu genehmigen.

Abtragung der Darlehnsschulden.

§ 39. a) Den Hypothekenschuldnern soll gestattet werden, das empfangene Darlehn im Wege der planmäßigen Tilgung (Tilgungszins unter Mitverwendung der durch die fortschreitende Abtragung ersparten Zinsen) oder in bestimmten terminlich festzusetzenden Teilzahlungen von wenigstens dem 10. Teile der Schuld abzutragen.

Der letztere Weg der Rückerstattung steht auch den Pfandschuldnern und den Bürgschaftsschuldnern offen.

Den Pfandschuldnern kann auch die tägliche Rückzahlung des Darlehnsbetrages freigestellt werden.

Andererseits steht es auch der Sparkassen-Verwaltung frei, die Hergabe des Darlehns an die Bedingung der Rückerstattung durch planmäßige Tilgung oder feststehende Teilzahlung zu knüpfen. Für solche Darlehne darf die Sparkassen-Verwaltung einen niedrigeren Zinssatz, als sonst üblich, zubilligen, wenn der Schuldner auf sein Recht der Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles der Schuld für einen bestimmten Zeitraum verzichtet, auch der Sparkasse das Vorzugsrecht für den noch bestehenden Teil vor dem bereits abgetragenen Teile des Darlehns einräumt.

Bei Bildung eines besonderen Tilgungsfonds ist dieser zu dem gleichen Satze zu verzinsen, der für das Darlehn bei pünktlicher Zinszahlung zu entrichten ist.

In allen diesen Fällen bleibt neben der Bedingung der Abtragung der Schuld der Sparkasse das Recht auf Kündigung des ganzen Darlehns bezw. Darlehnrestes mit angemessener Frist vorbehalten.

b) Die Annahme der Rückzahlungen mit einer kürzeren als der bedungenen Kündigungsfrist oder der Teilzahlungen vor dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit ist von der Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung abhängig (zu vergl. § 7 unter lit. c).

Vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist bezw. vor Eintritt des Fälligkeits-Zeitpunktes eingehende Zahlungen werden einstweilen wie Einlagen behandelt und für die Zwischenzeit gemäß § 17 verzinst.

Quittung über zurückerstattete Darlehne.

§ 40. In allen Fällen gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung der Darlehne erhalten die Schuldner, wenn die von der Sparkassen-Verwaltung gemäß § 4 dieses Statutes auszufertigende Quittung nicht Zug um Zug behändigt werden kann, eine vom Rendanten ausgefertigte nach Anstellung des Gegenbuchführers von diesem gegengezeichnete Quittung, welche bis zum Ablaufe des auf die Einzahlung folgenden Monats gegen die ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung der Sparkassen-Verwaltung und insofern die ganze Schuld getilgt ist, gegen Rückgabe der mit der Quittungsausfertigung versehenen Schuldurkunde auszuwechseln ist. Die vorläufige Quittung verliert mit dem Ablaufe des gedachten Monats ihre Beweiskraft.

Alle auf Darlehne erfolgenden Abschlagszahlungen werden von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung unter Mitzeichnung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers auf der Schuldurkunde vermerkt.

Aufbewahrung und Verzeichnung der Urkunden.

§ 41. a) Die sämtlichen Urkunden und Wertpapiere der Sparkasse nebst den zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen werden in feuer- und diebessicheren Depositalschränken verwahrt und zwar unter mindestens doppeltem Verschlusse, zu welchem der Rendant den einen, die Verwaltung den bezw. die anderen Schlüssel führt.

Die Hypotheken-Dokumente können unter Verantwortung der Sparkassen-Verwaltung unter dem Verschlusse des Rendanten bleiben.

Auch die auf tägliche Rückzahlung verpfändeten Inhaber-Papiere dürfen wie die Barbestände der Sparkasse unter dem Verschlusse des Rendanten gelassen werden, wenn die Nennwerte der auf diese Weise aufbewahrten Papiere gleich wie die Barbestände in den Kassenbüchern gebucht werden.

b) Die zum Vermögen der Sparkasse gehörenden auf den Inhaber lautenden Papiere werden alsbald nach ihrem Eingange bei der Sparkasse außer Kurs gesetzt. Die Außerkurssetzung erfolgt gleich wie die Wiederinkurssetzung durch die Sparkassen-Verwaltung.

c) Für die rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die rechtzeitige Erneuerung der Zinsschein-Anweisungen und für die pünktliche Rückgabe ausgelooster Wertpapiere ist der Rendant verantwortlich. Derartige Wertpapiere können jedoch auch der Reichsbank zur Aufbewahrung und Einlösung der Zinsscheine u. s. w. nach den allgemeinen Bestimmungen über offene Depots bei der Reichsbank übergeben werden.

d) Es sind genaue Verzeichnisse sämtlicher der Sparkasse zustehenden Forderungen gesondert nach den einzelnen Arten der Belegung (§ 32 bis 35 und 37) bezw. unter Angabe der gestellten Sicherheit, ebenso ein Verzeichnis der sämtlichen gemäß § 36 dieses Statuts angeschafften Wertpapiere unter Angabe des Nennwertes, des Ankaufspreises und des Zeitpunktes, bis zu dem die zugehörigen Zinsschein-Anweisungen laufen, zu führen.

Ueber die Fälligkeit der regelmäßigen terminlichen Eingänge an Zinsen, Mieten u. s. w., sowie ferner der terminlich fälligen oder auf besondere Abrede fällig werdenden Rückzahlungen ausgeliehener Kapitale oder Teile derselben, endlich über die zur täglichen Rückzahlung ausstehenden Forderungen ist je eine Kontrollnachweisung zu führen, welche bei den Kassen- und Rechnungsrevisoren zum Anhalt dienen. Alle diese Verzeichnisse sind fortgesetzt sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Zinsüberschüsse und Reservefonds.

§ 42. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird und über den der Rendant besondere Rechnung führt. Dem Reservefonds wird außer den Zinsen seiner eigenen Kapitalien der Reingewinn der Sparkasse so lange überwiesen, bis er die Höhe von 10 % der Passiva, also der Einlagen und deren Zinsen erreicht hat.

Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so kann der Reingewinn auf Beschluß der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen unter Genehmigung der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde zu außerordentlichen Zwecken im Interesse der betr. Kommunal-Verbände verwendet werden. Es kann jedoch schon, wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, falls die genannten Vertretungen auf Grund eines dringenden kommunalen Bedürfnisses bei der Erteilung der Decharge für die letzte Jahresrechnung darauf antragen, wenn aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst Bedenken dagegen sich nicht ergeben, mit jedesmaliger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die eine Hälfte des jährlichen Reingewinnes der Sparkasse und über die eine Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds ausnahmsweise zu den oben bezeichneten Zwecken verfügt werden, dagegen verbleibt die andere Hälfte dem Reservefonds bis derselbe auf 10 % der Passivmasse angewachsen ist. Bis dahin sind dem Reservefonds die ihm nach diesen Bestimmungen einmal zugeflossenen Beträge unter allen Umständen zu belassen.

Der Reservefonds kann für die Sparkasse nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Aktiva unter die Passiva sinken. Die dem Reservefonds angehörenden Dokumente und Effekten sind als solche äußerlich zu kennzeichnen und von den übrigen Wertpapieren der Sparkasse getrennt zu halten.

Etwaige Barbestände desselben, die sich einstweilen nicht zur dauernden zinsbaren Anlegung eignen, sind bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Sparkasse selbst auf ein Sparbuch zu belegen.

An dem Reservefonds und den Zinsüberschüssen partizipieren die Garantieverbände nach dem im § 2 vorgesehenen Verhältnis bezügl. der Deckung eines etwaigen Defizits.

Anleihe der Sparkasse.

§ 43. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder, wozu die Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung erforderlich ist, durch Verpfändung von Wertpapieren oder durch Entnahme eines Vorschusses von der Landesbank, unter den von der Aufsichtsbehörde für den Verkehr der Sparkassen mit der Landesbank vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen sind, können die Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinhofen die Sparkassen-Verwaltung ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, Anleihen unter Gewährleistung des Sparkassen-Verbandes für die Sparkasse aufzunehmen. Eine derartig aufgenommene Anleihe wird aus der Sparkasse verzinst, und die Sparkassen-Verwaltung ist verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Von der Aufnahme einer derartigen Anleihe ist der Staatsaufsichtsbehörde allemal gleichzeitig Anzeige zu machen.

Besondere Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

§ 44. Sollte bezüglich der Anstellung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers (§ 6 und 8), der Entlastungserteilung, (§ 11), der Herabsetzung der Zinsen (§ 17) und der Verwendung des verteilbaren Reingewinnes (§ 42) eine Einigung zwischen den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen nicht zu erzielen sein, so bleibt die entgültige Entscheidung dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Arnsberg vorbehalten.

Bekanntmachungen der Sparkasse.

§ 45. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Hörde, so lange aber dasselbe einmal nicht bestehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg. Es bleibt der Sparkassen-Verwaltung überlassen, außerdem die Bekanntmachungen in anderen ihr geeignet erscheinenden Blättern zu veröffentlichen.

Insoweit der Inhalt der Bekanntmachung die Rechte der Gläubiger der Sparkasse berührt, insbesondere in den Fällen der §§ 17, 22 zu b, 23 und 46 dieses Statuts, müssen sie zweimal mit einem Zwischenraum von 14 Tagen erfolgen.

Mit dem Ablauf des achten Tages nach der zweiten Veröffentlichung werden sie als gehörig bekannt gemacht angesehen.

Abänderungen dieses Statuts.

§ 46. Zusätze zu diesem Statut und Abänderungen desselben welche von den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen zu beschließen sind, erhalten erst durch die Bestätigung des Königlichen Oberpräsidenten und demnächstige Bekanntmachung in Gemäßheit des § 45 Gültigkeit.

In dieser Bekanntmachung ist sogleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 22 gekündigt bezw. zurückgezogen haben würden.

Aufhebung der Sparkasse.

§ 47. Die Vertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

(Schluß im Hauptblatt.)

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Inserationsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 74. **Schwerte,** Donnerstag, 25. Juni 1896. **29. Jahrgang.**

Drittes Blatt.

* Die Berliner Gewerbeausstellung.

XVI.

Man trifft auf der Ausstellung auf den verschiedensten Plätzen maritime Ausstellungsobjekte. Vom gewaltigen Lloyddampfer bis zum zierlichen Bootsmodell hinunter ist unsere Marine vertreten. Unser junges deutsches Reich ist eben eine Seemacht ersten Ranges geworden, von Freunden geachtet, von Feinden gefürchtet. Als vor 50 Jahren die ersten deutschen Kriegsschiffe in See stachen, da durfte Lord Palmerston noch mit britischer Unverfrorenheit im Parlament erklären, es hätten sich unter schwarz-rot-goldener Flagge Piraten in der Nordsee gezeigt; im Wiederholungsfalle würde er sie in Grund schießen lassen. Heute wagt niemand, der deutschen Flagge den nötigen Respekt zu verweigern, wo auch immer ein deutscher Kiel die Wogen furcht. Ja, die englischen Schiffsbaumeister kommen zu uns, um zu lernen. Schon jetzt schlägt die Jacht des deutschen Kaisers die schnellste britische, und wenn erst die beiden neuen Lloyddampfer vom Stapel gehen, dann hat Deutschland die schnellsten Handelsschiffe der Welt.

Wir haben also, wie man sieht, einigen Grund, auf unsere Flotte stolz zu sein, und das rege Interesse, welches gerade der Binnenländer für sie hegt, ist durchaus nicht als Spielerei zu betrachten. Dadurch erklärt sich auch die starke Vertretung des Schiffsbaues auf der Ausstellung, und die Marineschauspiele erscheinen in ganz anderm Lichte.

Sie wollen dem Zuschauer ein Seegefecht wahrheitsgetreu vorführen und ein Bild von dem geben, was man ungefähr in einem Zukunftskriege zu gewärtigen hat. Naturgemäß konnte man die Schauspiele nicht in natürlicher Größe ausführen. Das Ganze spielt sich auf einer Wasserfläche von der Größe eines mäßigen Ententeiches ab. Die Kriegsschiffe sind in Wirklichkeit nicht größer wie Ruderboote und gewähren eben Platz, um eine tüchtige Akkumulatorenbatterie und einen Matrosen darin zu verstauen. Dies vorausgesagt, ist das Schauspiel aber hochinteressant. Die Schiffchen sind mit einer bis ins kleinste gehenden Treue unsern großen Panzern nachgebildet und manövrieren unter der starken elektrischen Kraft vorzüglich. Der bedienende Matrose ist dem Publikum völlig verborgen, und schon mancher Zuschauer hat sich vergeblich den Kopf zerbrochen, durch welchen Zauber denn die kleinen flinken Dinger alle möglichen Manöver ausführen.

Nun, der Zauberer sitzt mitten im Schiff, und, selbst verborgen, sieht er alles. Er beobachtet beständig die Flaggensignale des Admiralschiffes und läßt mit einem Fingerdruck die ganze elektromotorische Kraft seiner Batterie auf die Schraube wirken. Er bedient gleichzeitig Geschütze und Torpedos und verkörpert das ganze Schiffspersonal. Es werden uns in den Schauspielen hauptsächlich zwei Fälle vorgeführt. Im ersten greift die vereinigte Flotte die Küstenverteidigung an. Es ist das immer ein mißlich Ding, denn für den Ernstfall ist ein Küstengeschütz ungefähr soviel wert, wie 10 Geschütze zur See. Man muß daher, um z. B. die bekannten Forts von Swinemünde auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg angreifen zu können, schon eine recht tüchtige Flotte beisammen haben. So muß sich auch unsere Miniaturflotte in Treptow die Sache recht sauer werden lassen.

Da es gegen das Völkerrecht ginge, die aus Leinwand und Rabitzputz hergestellten Forts einfach zu rammen, so kann sie nur mit ihren Geschützen arbeiten und besorgt dies in ausgiebigster Weise. Die Landgeschütze bleiben darnach nicht stumm, und so rollt denn Salve auf Salve über das Wasser. Doch die Küstenbefestigung hat noch mehrere Trümpfe in der Hand und spielt sie aus. Die Einfahrten sind durch Minentorpedos gesichert, und wenn ein Schiff unvorsichtigerweise eine solche Stelle passiert, so pflegt es sich für gewöhnlich plötzlich sehr „gehoben" zu fühlen. Hochauf spritzen dann die Fluten unseres Teiches, und wenn es nicht eben nur ein Schauspiel, sondern blutiger Ernst wäre, so würden Hunderte von Menschenleben dem sichern Tode verfallen sein. Noch interessanter wird das Schauspiel, wenn sich die Flotte teilt und die beiden Hälften gegeneinander operieren. Für den Laien ist es ein überwältigendes und verwirrendes Bild. Der „kundige Thebaner" dagegen kann genau verfolgen, wie jede größere Bewegung vom Admiralschiffe aus durch Signale vorgeschrieben und strikte ausgeführt wird.

Die Schauspiele sind eben kein „Mumpitz", wie man in Berlin zu sagen pflegt. Dem großen Publikum, welchem die Operationen ziemlich gleichgültig sind und dem das Knallen die meiste Freude macht, sind sie durch Anfügung großartiger Feuerwerke besonders mundgerecht gemacht worden. Der Umstand aber, daß ein Fachmann wie der Prinz Heinrich sie wiederholt besuchte, zeugt dafür, daß sie auch an und für sich sehenswert sind. Hoffentlich erleben wir etwas derartiges nie im Ernst, denn schon das Spiel zeigt uns, daß es für die Beteiligten recht ungemütlich sein muß.

Vermischtes.

* Kyffhäuser, 20. Juni. Am Denkmal waren nur zwei Kränze zugelassen. Der eine, vom baierischen Veteranen-Krieger- und Kampfgenossenbund mit einer Schleife in den baierischen Landesfarben, war unter dem Reiterstandbild niedergelegt, der andere, ein Eichenkranz vom Kriegerverein in Memel, lag vor dem Kaiserzelte. Der letztere ist der historischen Eiche entnommen, unter der die Königin Luise im Jahre 1806 zu Memel gesessen und Kaiser Wilhelm I. als Kind gespielt hat.

* In einem Anfall von Geistesstörung hat am Mittwoch nachmittag in Rathenow die 37jährige Ehefrau des Bier-Verlegers Voß, die kurz vor ihrer 4. Niederkunft stand, in der Havel der Nähe der Archen sich und ihre drei Kinder im Alter von fünfeinhalb, neun und zehneinhalb Jahren ertränkt.

* Eine ganz auffallend harte Strafe wurde vom Schwurgericht Nürnberg gegen einen Mann ausgesprochen, der, um eine bereits verfallene Eisenbahnrückfahrkarte im Werte von 20 Pfg. noch benutzen zu können, das Datum fälschte. Er erhielt ein Jahr Zuchthaus.

* Brüssel, 21. Juni. Der Blitz schlug in das Kloster Boisenardes ein. Sechs Mönche wurden getötet und eine große Zahl von Zöglingen verwundet.

* Brüssel, 21. Juni. Hier wurde ein flüchtiger Kassierer, der einem deutschen Geschäftshause 400000 Mk. unterschlagen haben soll, verhaftet.

* Brüssel, 20. Juni. Eine grauenerregende Scene in der Kaserne. Der Soldat De Ruiter vom Grenadier-Regiment war gestern abend in betrunkenem Zustande nach der Kaserne zurückgekehrt und deshalb gezwungen worden, sich zum Bericht zu melden. Als er in seiner Stube einkehrte, wo seine Kameraden sich zu Bett begeben hatten oder begaben, bekam er einen Anfall von Raserei. Er stürzte sich auf das Wehrgestell, ergriff mehrere Gewehre und versuchte sie zu zerbrechen. Dann öffnete er das eine der drei Päckchen von je zehn Patronen, die er in seiner Patrontasche führte, lud sein Mausergewehr und begann in die Stube zu feuern. Die Stubengenossen flohen entsetzt in das Treppengehäuse und in den Hof, ohne sich weiter zu bekleiden. Als der Rasende die Fliehenden auf dem Hof bemerkte, zielte er auf sie, jedoch ohne zu treffen. Die wiederholten Schüsse brachten die ganze Kaserne in Aufregung. Der wachthabende Offizier gab den Soldaten auf der Wache Befehl, zu laden, um auf De Ruiter zu schießen, falls er sich weigere, sich zu ergeben. Während man nun im Hofe wartete, bis der Meuterer daselbst erschiene, lief dieser in seiner Wut durch die Stuben und gab einen Schuß nach dem andern auf geratewohl ab. Schließlich öffnete er ein Fenster, das auf die Straße ging, und schoß auf die Menge, die sich auf das Knallen der Schüsse um die Kaserne versammelt hatte. Er traf einen Schutzmann, der zusammenbrach und nach dem Krankenhause gebracht, noch in der Nacht verschied. Unter wahrhaft dramatischen Umständen gelang es endlich, sich des Rasenden zu bemächtigen. De Ruiter hatte bereits eine Stunde lang geschossen, ohne daß man gewagt hätte, sich ihm zu nähern oder daß er sich soweit auf das Fenster gelegt hätte, daß man hätte einen Schuß auf ihn abgeben können. Der Unteroffizier Rogge übernahm die lebensgefährliche Aufgabe, den Meuterer dingfest zu machen Er stellte ihm in den Stuben nach und fand ihn auch bald. De Ruiter zielte auf den Unteroffizier, der sich jedoch nicht einschüchtern ließ, sondern standhielt und De Ruiter fragte, ob er den Mut haben würde, auch auf ihn, seinen Vorgesetzten, zu schießen. Rogge sprach mit soviel Gewicht, daß De Ruiter einen Augenblick stutzte, was ersterer rasch benutzte, um sich auf De Ruiter zu werfen und ihm einen wuchtigen Faustschlag zu versetzen. De Ruiter vermochte indes seine Waffe frei zu machen und zu feuern; die Kugel ging in die Decke. Darauf rangen beide längere Zeit mit einander; sie wälzten sich am Boden, bis es dem Unteroffizier gelang, seinen Gegner festzuhalten, der nun endlich von herbeigeeilten Mannschaften gebunden, nach dem Arrestlokal gebracht und in die Zwangsjacke gesteckt werden konnte. Es sei noch bemerkt, daß De Ruiter nur die Patronentaschen seiner Kamraden zu öffnen brauchte, um Patronen nach Belieben zu haben.

* Wernigerode. Der gegenwärtig hier in Sommerfrische weilende Obertelegraphenassistent Bockelmann bemerkte, als er mit seiner Frau von einem Spaziergange heimkehrt, wie die geistesgestörte Frau des Schuhmachers Lampe aus dem Fenster ihrer im zweiten Stock belegenen Wohnung stieg,

---

Der Frühling des Herzens.

Der Frühling des Jahres,
Wie glänzt er im Mai!
Doch wenige Wochen,
So flog er vorbei.

Der Frühling der Jugend,
Wie blüht er so schön!
Doch wenige Jahre,
So muß er verwehn.

Der Frühling des Herzens,
Ein schönes Gemüt,
O lieblichste Gabe,
Die nimmer verblüht!

Wera Paulowna
oder
die Entscheidung im Schipka-Paß
von A. v. Liliencron.

(Fortsetzung.)

VII.

Wenn die Wolken getürmt den Himmel schwärzen,
Wenn dumpf tosend der Donner hallt,
Da, da fühlen sich alle Herzen
In des furchtbaren Schicksals Gewalt.
Aber auch aus entwölkter Höhe
Kann der zündende Donner schlagen.
Darum in deinen fröhlichen Tagen
Fürchte des Unglücks tückische Nähe!
Nicht an die Güter hänge dein Herz,
Die das Leben vergänglich zieren!
Wer besitzt, der lerne verlieren,
Wer im Glück ist, der lerne den Schmerz!

Chor aus der Braut von Messina — Schiller.

An demselben Abende saß die junge Gräfin Rostotschin in dem kleinen Garten, der zu ihrer Villa gehörte. Das Buch, in dem sie gelesen hatte, lag geschlossen in ihrem Schoß, vielleicht hatte sie das Lesen aufgegeben, weil die Schatten des Abends sich senkten, vielleicht auch nur, weil die eigenen Gedanken und Träume ihr jetzt anziehender erschienen, als irgend etwas anderes. Weras Herz war von einem Gefühle überströmenden Glückes erfüllt, Blick und Wort des Fürsten ließen ihr keinen Zweifel an seiner Liebe, und wenn das bindende Wort auch noch nicht gesprochen war, so fühlte sie sich dennoch selig an ihn gekettet. Es war gekommen, wie Iwan sie vor wenig Wochen getröstet, ihr Herz und des Vaters Wünsche hatten denselben Weg eingeschlagen. — Iwan — der treue Gefährte — ach, der Gedanke an ihn war der einzige Schatten, der noch auf ihr Glück fiel. Wie wollte sie aber durch innige, schwesterliche Liebe ihn entschädigen für alles, was er vergebens erhofft hatte. Daß er ihr Freund geblieben war, unverrückt wie immer, davon hatte er ihr wieder in der letzten Zeit die deutlichsten Beweise gegeben.

Eine unerklärliche Verstimmung, die Wera bei dem Vater, dem fröhlichen Lebemanne, nicht kannte, hatte sich seit kurzem des alten Herrn bemächtigt. Die behagliche Morgenstunde, in welcher er mit stillem Genusse seine Zigarre rauchte, sein gutes Mittagsmahl, die Freuden seiner Partie, alles dies schien ihm nicht wie sonst das gewohnte Vergnügen zu geben und eine gewisse Reizbarkeit seiner Laune zeigte sich auch in seinem Verhalten Wera gegenüber. Da war es immer Iwan gewesen, der sich regelmäßig in den Morgenstunden eingestellt hatte, wo er die Tochter mit dem Vater allein wußte und in gewandtester Weise wie in zartester Sorge die kleinen Verstimmungen, so gut es ging, aus dem Wege zu räumen und zu ebnen wußte.

Während das junge Mädchen in Sinnen verloren dasaß, neigte sich die Sonne zum Untergange. Ein Diener erschien, um sich nach den Befehlen der Gräfin für den Abend zu erkundigen.

Wera erhob sich und blickte unruhig nach der Uhr. „Ist der Graf noch nicht zurückgekehrt?" fragte sie.

„Ich glaube schwerlich, daß der Herr Graf sobald heim kommen wird," bemerkte der Diener, „er hat dem Kutscher befohlen, Futter für die Pferde mitzunehmen, und da der Herr mit dem Fürsten Krapotkin nach Ebersbach gefahren ist, so kann es sehr spät werden, ehe sie zurückkehren."

Ungeduldig erhob sich das junge Mädchen, sie hatte ihren Vater auf einer kurzen Spazierfahrt geglaubt und ihn schon längst erwartet, jetzt fiel es ihr schwer auf das Herz, daß sie ein Versprechen, welches sie heute nachmittag der Fürstin gegeben, wohl kaum würde halten können, wenn ihr Vater so spät heimkehrte.

Vor wenigen Tagen nämlich war eine großartige Sammlung in Baden-Baden veranstaltet, zum Besten der Unglücklichen von Batak. Der Graf hatte eine namhafte Summe gezeichnet, aber Wera fühlte das heiße Verlangen, selbst eine Liebesgabe zu reichen, etwas, das zu ihrem eigenen Besitztum gehörte, und so hatte sie denn ihrem Vater die Erlaubnis abgeschmeichelt, das Diamantkreuz hingeben zu dürfen, das er in Verwahrung hatte, und das ihr einst als Patengeschenk eines alten Herrn geworden war.

Die Verstimmung des Grafen veranlaßte sie, der Sache jetzt nicht mehr zu erwähnen, aber heute nachmittag hatte sie erfahren, daß die Sammlung geschlossen würde, und daß die Fürstin diesen Abend noch nach Wiesbaden reiste, um dort eine Verwandte zu treffen. Nun hatte sie gebeten, noch vorher einen Augenblick zu ihr kommen zu dürfen, um ihr Lebewohl zu sagen und ihr eine kleine Beisteuer zur Sammlung zu bringen.

Jetzt war es Zeit geworden, denn in einer guten Stunde sollte die Fürstin abreisen. Da fiel es ihr ein, wie der Vater bald nach ihrer Ankunft in Baden-Baden ihr den Platz gezeigt hatte, wo er das Kreuz aufbewahrte. „Hier in diesem Fache meines Schreibpultes findest Du den Schmuck," hatte er damals gesagt, „solltest Du ihn einmal brauchen, wenn ich fort bin, so kannst Du den Schlüssel Deiner kleinen Schatulle dazu nehmen, er paßt auch zu dem Schloß."

Somit konnte sie denn selbst mit Leichtigkeit zu dem Kreuz gelangen. Sie eilte hinauf und probierte den Schlüssel, es ging vortrefflich, und schon wollte sie den Schmuck herausnehmen, als ihr Blick auf einen Zettel fiel, der offen dort lag. Ohne Absicht hatten ihre scharfen Augen die ersten Zeilen gelesen, und sie entfärbte sich leicht. Einen Moment schien sie zu schwanken, was sie thun sollte, dann griff sie mit einem hastigen Ruck nach dem Papier und las es vollständig.

„An unsern neuen Freund" war das Schreiben betitelt, es lautete also:

„Solltet Ihr nicht willens sein, heute abend um 10 Uhr mit dem Fürsten Krapotkin in Eurem Wagen am Wäldchen bei der Mars-Statue zu sein, so würden wir uns genötigt sehen, Euer neuliches freundliches Darlehn in die Oeffentlichkeit zu bringen. Es handelt sich um nichts, als um eine Wette, die ich aber um jeden Preis gewinnen muß. Ist das durch Eure gütige Hülfe geschehen, so werdet Ihr nie wieder etwas von uns hören, und das Vorzeigen dieser Schrift an einen unseres Bundes, wird genügen, um Euch vor jeden weiteren mißliebigen Behelligungen zu schützen.

Nihili."

Das Mädchen fuhr mit der Hand über die Stirn. Wachte sie denn oder träumte sie? Was bedeutete dieses Schreiben und welche Gefahr lag darin, ein Darlehn in die Oeffentlichkeit zu bringen, so daß dies ein so zwingender Grund sein konnte, um den Vater zu der Fahrt zu bestimmen. Um eine Wette sollte es sich handeln? Ihr schien das unglaublich, und warum, warum sollte ihr Vater mit dem Fürsten um eine so bestimmte Zeit an dem angegebenen Orte sein? Was war das für ein Bund von dem dieser rätselhafte Nihili sprach.

Wera mußte sich setzen, so heftig zitterten ihre Kniee, sie preßte die Hände krampfhaft zusammen, und blickte wirr um sich. Aus dem Spiegel, der ihr gegenüber hing, starrte sie ein geisterhaft bleiches Antlitz an. Sie schauderte. In diesem Tumult ihrer Gefühle, in dieser unerklärlichen Angst, die sich plötzlich eiskalt um ihr Herz legte, vergaß sie alles andere, die Abreise der Fürstin, wie ihr Kreuz, nur an einen Gedanken klammerte sie sich an. Sie mußte zu Iwan und ihm das Blatt zeigen, er sollte sie beruhigen und sie trösten in ihrer kindischen Furcht. Sie konnten, sie durften ja nichts Schlimmes bedeuten diese dunklen Zeilen.

Ohne sich länger zu besinnen, sprang sie auf, schloß mit zitternder Hand den Schreibtisch, warf einige flüchtige Zeilen auf das Papier und klingelte dem Diener.

„Besorgen Sie diesen Brief sofort," befahl sie, „und bringen Sie mir so schnell als möglich die Antwort des Grafen."

In unbeschreiblicher Spannung durchlebte Wera die nächste halbe Stunde, sie meinte, das Pochen ihres Herzens zu hören, während sie rastlos auf und ab schritt. Da lag das Buch, das sie vor wenig Augenblicken aus der Hand gelegt hatte; wie fröhlich war sie damals noch gewesen und jetzt — welch ein Alp lag auf ihrer Brust! Kaum daß sie im Garten den eiligen Schritt des Dieners hörte, so eilte sie ihm entgegen. Der uneröffnete Brief in seiner Hand sagte ihr, noch ehe er seine Bestellung hervorgebracht hatte, daß Iwan nicht zu Hause gewesen sei.

„Der Herr Graf soll nach dem Kurhause gegangen sein," meldete der Diener, „befehlen Komtesse, daß ich den Brief dorthin bringe?"

„Ja, aber ich werde mitgehen," entschied Wera, „Sie werden meinen Vetter herausrufen und ihm sagen, daß ich ihn zu sprechen wünschte."

Eilig warf das junge Mädchen einen dunklen Mantel um sich, nahm einen verhüllenden Schleier über den Kopf und begab sich, gefolgt von dem Diener, nach dem Kurhause.

„Gehen Sie hinein, Peter," bestimmte sie, „ich werde warten, bis Sie den Grafen hierher geführt haben." Die große Glocke schlug bereits neun

um sich in die Tiefe zu stürzen. Kurz entschlossen eilte Herr Bockelmann über die Straße und stellte sich unter dem Fenster auf. Im selben Augenblick stürzte auch schon die Geisteskranke herab und wurde von dem kühnen Retter mit den Armen aufgefangen. Durch die Gewalt und Schwere der herabfallenden Frau wurde Herr Bockelmann zur Erde geworfen, wobei er einige leichtere Verletzungen erlitt, während Frau Lampe unverletzt davonkam.

* Konstantinopel, 19. Juni. Die beiden am 7. Juni bei Jatowa von einer Räuberbande entführten und bisher gefangen gehaltenen Damen wurden gegen Lösegeld heute freigelassen.

Haus- und Landwirtschaftliches.

Wanzen zu vertilgen. Um Wanzen zu vertilgen, wendet man vorteilhaft Alaun an. Die betreffenden Stellen werden mit einer kochenden Alaunlösung bestrichen.

Gegen Warzen. Ich hatte, so schreibt R. im „Schw. Volksarzt", eine große, abscheuliche Warze auf dem Handrücken; sie sah aus wie ein recht eingerostetes und eingekrustetes Geschwür; fast von der Größe eines Fünfrappenstückes. Sie wollte keinem Mittel weichen! Da wurde im „Volksarzt" vor etwa einem halben Jahre von Dr. Bruckner das Wegbrennen solcher Dinge empfohlen mittels Sonnenlichtes und Brennglas. Ich ging endlich dahinter oder — darüber und zündete dem wüsten Unschick einen Sonnenscheiterhaufen an, indem ich dem hornigen Siegfried famos auf den Kopf brannte, so daß es rauchte wie ein Kohlenweiler und roch wie Hufbeschlag! Auch verbrannte ich mir dabei die Haut etwas ringsum mit, weil ich's etwas ungeschickt angestellt. — Der Warzenbrand macht keine Schmerzen, wohl aber die Haut etwas; und schon glaubte ich, auch dieses Manöver gegen den warzigen Unhold habe gefehlt, als er nach acht Tagen abfiel und die Haut darunter aussah, als wenn niemals eine Warze dort sich befunden hätte!

Gegen Flöhe. Die unliebsamen Gäste werden aus den Wohnräumen sicher vertrieben, wenn die Ritzen zwischen den Dielen und Scheuerleisten wiederholt durch eine starke Chloroformlösung angefeuchtet und die Stuben eine zeitlang täglich mit Wasser, dem etwas Chloroform beigemischt ist, aufgewischt werden.

Waldmeister, lose und luftig auf weißem Papier getrocknet, ergiebt ein sehr angenehm duftendes Parfüm für Wäscheschränke, Taschentuchbehälter und Briefpapier. Man näht den getrockneten Waldmeister am besten in kleine Säckchen aus Mull oder leichtem Shirting ein und legt dieselben verschiedentlich zwischen die Wäsche in Schränke und Schiebladen.

Erfrischende Suppe an heißen Tagen. Setze einige Stunden vor dem Gebrauch für 6—8 Personen reichlich 2 Liter frische Milch mit etwas Vanille oder Zitronenschale auf und rühre einige Eßlöffel aufgelöste Reisstücke daran, lasse unter fleißigem Rühren die Milch damit rundlich werden, süße nach Geschmack und rühre die Suppe dann mit 2 Eiern ab, worauf sie kalt gestellt wird.

Rosen-Parfüm. In ein gut verschließbares Gefäß schichtet man abwechselnd Rosenblätter von stark duftenden Sorten mit Salz, dem einige Tropfen konzentrierten Alkohols zugefügt worden. Das Gefäß wird gut verschlossen und kühl aufbewahrt. Will man nun das Zimmer mit Rosenduft erfüllen, so wird das Gefäß auf einige Zeit geöffnet.

Zur Vertilgung von Motten in Schränken kann man Schälchen mit Schwefelkohlenstoff oder Benzin oder einem Gemische beider, wobei die allzu rasche Verflüchtigung des Schwefelkohlenstoffes aufgehalten wird, in den Schrank stellen. Nur muß man sich hüten, dem Schranke, wenn noch das Dampfgemisch darin, mit einem brennenden Lichte zu nahe zu kommen. — Sehr wirksam sind auch Räucherungen mit frischem Insektenpulver, wozu man das Pulver auf ein durch eine Spirituslampe erhitztes Blech streuen muß.

Alte Kartoffeln wohlschmeckend zu machen. Man setzt sie mit reichlichem kalten Wasser auf's Feuer und läßt sie zum Sieden kommen; dann gießt man das Wasser ab und setzt sie mit soviel neuem Wasser, daß es kaum die Kartoffeln bedeckt, und etwas Salz und Kümmel wieder auf's Feuer. Man erzielt hierdurch völlig schmackhafte Kartoffeln.

Zehn Gebote für Badende und Schwimmende.

Kaum ist die wärmere Jahreszeit eingetreten, da mehren sich auch schon wieder die Unglücksfälle, welche alljährlich durch das Baden in offenen Flüssen entstehen. So wurden in letzter Woche solche von Witten und Heinrichshütte bei Hattingen gemeldet, wo je ein Knabe ertrank. Eines Tages gegen Abend ertrank in Dahlhausen in der Ruhr an einer sonst nicht gefährlichen Stelle ein hoffnungsvoller Jüngling von 18 Jahren, Sohn eines dortigen Eisenbahnbeamten. Die Gefährlichkeit des Badens in offenen Gewässern wird ganz erheblich eingeschränkt und auch nur dann ist das Baden der Gesundheit zuträglich, wenn nachstehende, von Herrn Dr. Krüger aufgestellten „zehn Gebote" von den Badenden beachtet werden:

1. Bei heftigen Gemütsbewegungen bade nicht!
2. Bei eintretendem Unwohlsein oder dauerndem Uebelbefinden bade nicht!
3. Nach durchwachten Nächten und übermäßigen Anstrengungen bade nicht, bevor Du nicht einige Stunden geruht hast!
4. Nach reichlichem Genuß von Speisen und besonders von geistigen Getränken bade nicht!
5. Den Weg zur Badeanstalt lege in mäßigem Tempo zurück!
6. Bei der Ankunft erkundige Dich nach der Temperatur, Tiefe und Strömung des Wassers!
7. Entkleide Dich langsam, gehe dann aber sofort ins Wasser!
8. Springe mit dem Kopfe voran ins Wasser oder tauche wenigstens schnell unter!
9. Bleibe nicht zu lange im Wasser, zumal wenn Du nicht sehr kräftig bist!
10. Nach dem Bade reibe den Körper tüchtig zur Beförderung des Blutumlaufes, kleide Dich rasch an und mache Dir eine mäßige Bewegung!

Wetterbericht. (Nachdr. verb.)

Voraussichtliches Wetter am

25. Juni: Wechselnd bewölktes, zunächst etwas wärmeres Wetter mit Regenfällen und Gewitter. Später etwas kühler.

26. Juni: Etwas kühleres, zeitweise heiteres, vielfach wolkiges, windiges Wetter, im Westen mit unerheblichen, im übrigen Gebiet mit stärkeren Regenschauern, hier auch stellenweise Gewitter.

Uhr, Wera schreckte zusammen. „Mein Gott, mein Gott," flehte sie, „laß alles gut gehen!"

Da sah sie Iwans Gestalt aus dem erleuchteten Kurhause treten, ohne Bedenken schritt sie ihm entgegen.

„Wera, Du selbst hier?" fragte er erschreckt, „was giebt es, daß Dich um diese Zeit allein hierher führt?"

Es war ihr fast unmöglich, in diesem Augenblicke ein Wort zu sprechen. „Komm fort von hier," flüsterte sie gepreßt und legte ihren Arm in den seinen, „dort drüben laß uns hingehen, da hört uns niemand." Er zog sanft ihren Schleier tiefer über ihr Antlitz und warf einen prüfenden Blick um sich — keiner der Vorübergehenden beachtete die Beiden.

„Du bist mein Freund, mein Berater," fuhr sie fort, indem sie ihn weiter zog, „sage mir nun auch jetzt offen und ehrlich, was bedeutet dieser Zettel, den ich in des Vaters Schreibpult fand. Ich erinnere mich jetzt sehr wohl, daß er heute morgen einen Brief empfing, als ich bei ihm war. Er sah sehr finster aus, als er ihn las, und dann schloß er ihn fort. Hier — ließ selbst!"

Sie waren an die Tannengruppe gegenüber gekommen, als sie ihm das Blatt reichte. Das junge Mädchen blieb im Schatten der Bäume stehen, während er hinaus trat, um das Licht der Laterne zum Lesen zu benutzen.

Wera beobachtete ihn scharf; war es das fahle Gaslicht, das seine Züge bleich machte? Warum blickte er nicht schon auf und schalt sie ein thörichtes Kind, das um ein Nichts sich Sorge machte, er mußte die wenigen Zeilen doch bereits beendigt haben.

Jetzt faltete er das Papier zusammen und näherte sich dem bangen Mädchen. „Es wird nichts sein, Wera," tröstete er; aber seine Stimme klang dabei unsicher, „laß mich jetzt nach dem bezeichneten Punkte hinfahren, mich verlangt es zu wissen, was für eine eigentümliche Wette das ist."

Wera faßte seine Hand mit ängstlichem Druck, sie hatte den Schleier zurück geschlagen, und ihre dunklen Augen suchten auf dem Grunde seiner Seele zu lesen. „Iwan, sage mir die Wahrheit," drängte sie, „Du befürchtest Schlimmes, kannst Du es denn über das Herz bringen, mich zu betrügen?"

„Still Kind," bat er, „sei ruhig und stark, ich vertraue Dir. Mein Herz kann sich nicht ganz der Sorge verschließen, daß eine Schwäche Deines Vaters benutzt ist, um ein schändliches Spiel mit ihm zu treiben. Die Unterschrift giebt mir viel zu denken!

„Großer Gott, was fürchtest Du," stammelte sie.

„Nur Schatten ängstigen mich, nichts Greifbares, nichts Wirkliches. Laß mich jetzt fort, so kann ich den Platz noch völlig zur Zeit erreichen. Du aber gehe heim, Wera, halte den Kopf aufrecht und verzage nicht. Denke daran, wie bald Du eines Helden Braut sein wirst," fügte er mit einem schwermütigen Lächeln hinzu, „und nun geh', Kind, Gott geleite Dich!"

Sie blickte ihn sprachlos mit thränenschweren Augen an. Er zog ihren Schleier herab und schlang den Mantel fester um sie. Dort drüben wartet Dein Diener," raunte er ihr zu und eilte dann von ihr, um sich in den nächsten Wagen zu werfen, der an der Straßenecke hielt.

Gedankenlos starrte Wera ihm nach, erst nach geraumer Zeit wandte sie sich langsam, wie von schwerem Traum umfangen, zum Gehen. Der Abendwind hatte den Schleier verschoben, sie achtete es nicht, sie vergaß auch des Dieners, der noch immer am Kurhause stand, der Rückkehr seiner Herrin harrend als diese schon längst ihr Haus erreicht hatte.

Eben legte sie die Hand auf die Gartenpforte und wollte eintreten, als eine Frage an ihr Ohr tönte. „So allein, Gräfin, meine Mutter hat vergebens auf ihr Lebewohl gewartet!"

Verwirrt blickte das junge Mädchen sich um und sah Alexis neben sich stehen. „Ich wollte zur Fürstin gehen," entschuldigte sie sich, aber andere Dinge kamen dazwischen und hielten mich ab!

„War es nicht gewagt, zu solcher Stunde hier allein umher zu wandern," sprach er. „Verzeihen Sie mir Gräfin, aber es war ein unbesonnener Schritt."

Weras schnelles Blut schoß jäh über Stirn und Wangen, ihr Herz, das sich zum Zerspringen weh fühlte, vertrug in diesem Augenblick nicht den leisesten Tadel. „Ob meine Wege unbesonnen sind oder nicht, darüber kann nur der urteilen, der die Veranlassung kennt," versetzte sie stolz.

Schon bereute sie das aufbrausende Wort, als sie sah, wie seine Augenbrauen sich zusammen zogen.

„Und diese Veranlassung darf ich nicht erfahren?"

„Nein, heute nicht," sprach sie wieder in dem alten weichen Ton.

Er aber hatte nur Sinn für die Worte. „Und Graf Rostotschin, Ihr Jugendfreund, weiß er darum?" drängte der Fürst. Wera, mit ihren Sorgen beschäftigt, schaute ihn jetzt nicht an, sie nickte nur leise mit dem Haupte.

„Ich fürchte," nahm Urbinoff nicht ohne Schärfe das Wort, „ich könnte mir von dem Grafen den Tadel der Unbesonnenheit, den ich soeben ausgesprochen habe, mit vollem Rechte selbst zuziehen, wenn ich Sie noch länger hier aufhalten wollte!" Dabei zog er grüßend den Hut und verbeugte sich.

Das junge Mädchen schaute ihm mit einem seltsam verwunderten Blicke nach, schon öffneten sich ihre Lippen zu einem bittenden Wort, doch Urbinoff war zu schnell davon gegangen.

„O wüßte er, wie weh mir ist, er würde wieder gut und freundlich mit mir sein," murmelte sie. „Aber morgen, wenn die kindische Sorge mir vom Herzen genommen ist, dann will ich ihm alles sagen, dann wird er auch seiner armen, gequälten Wera das heftige Wort verzeihen."

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Den Bewohnern von Schwerte und Umgegend zur Kenntnis, daß das

Färben und Reinigen

von

Herren- und Damen-Garderobe

schnell und prompt von mir besorgt wird.

Ferner halte ich mich im **Anfertigen** von

Herren- und Knaben-Anzügen

unter Garantie für gutes Sitzen bestens empfohlen.

Achtungsvoll

W. Ortmann,

Schneidermeister,

Südwall 2. **Schwerte,** Südwall 2

Stellung-Existenz.

Fast alle Berufszweige leiden an Ueberfüllung, nur die Stellungen als landwirtschaftl. Rechnungsbeamte machen hiervon eine Ausnahme und sind solche stets vakant. Jungen Leuten ohne Vermögen bietet sich hier noch eine rentable Karrière. Ausbildung dauert 3—5 Monate, erste Stellung wird gleich nach Absolvierung des Kursus kostenfrei nachgewiesen. Ausführlicher Prospekt und Programm gegen 20 Pfg. durch das Zentralblatt Stettin, Kronprinzenstr. 16.



empfehle ich Ihnen zur Wäsche aller farbigen Wollstoffe, Tischdecken, Gardinen, Spitzen, Möbelstoffe, Herren-Anzüge, bunten seidenen Stickereien, Kleiderstoffe etc.

Bester Ersatz für Rasenbleiche!

Allein ächt hergestellt durch

Aug. Luhn & Co.

Barmen.

Preisgekrönt mit gold. Medaille!

NB. Alle nachträglich angepriesenen Seifen mit ähnlichen Namen sind Nachahmungen, deshalb nicht ächt! Achten Sie deshalb genau auf den Namen „**Luhn**". [74

Die billigste 2mal täglich

erscheinende Zeitung ist der

Münsterische Anzeiger

und Volkszeitung.

Der **„Münsterische Anzeiger u. Volkszeitung"** kostet

1¼ Mark vierteljährlich,

giebt rasch und zuverlässig eine **umfassende Uebersicht** über die **politischen Ereignisse** des **In-** und **Auslandes,** wendet dem **provinziellen Teile** besondere Sorgfalt zu und bringt im **Feuilleton** nur spannende sittenreine **Romane** und **Novellen.**

Gratis-Wochen-Beilagen:

1) **Westfälischer Hausschatz** (mit Illustrationen).
2) **Für die Jugend** (mit Illustrationen).
3) **Gemeinnütziges Wochenblatt für Feld, Garten und Haus.**

Ausgedehnter Depeschendienst.

Die gegenwärtige Auflage des Anzeigers beträgt über

17800 Exemplare

in ungefähr 850 Postorten.

Inserate, die Zeile **20 Pfg.** von außerhalb des Regierungsbezirks Münster finden daher die zweckmäßigste Verbreitung.

Die Landwirtin.

Zeitschrift für die gesamten Angelegenheiten des Haushaltes der Hausfrau in Stadt und Land.

Wöchentlich eine Nummer im Umfange von mindestens 16 Seiten in gr. 4°.

Preis pro Quartal nur 75 Pfg.

exkl. 15 Pfg Bestellgebühr zu bestellen bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

Die „Landwirtin" ist die einzig bestehende Hausfrauen-Zeitung, die, als treuer Ratgeber bei allen vorkommenden Angelegenheiten des Haushaltes, aus der Feder tüchtiger Fachmänner Anleitung giebt, durch rationelle Handhabung des Gartenbaues, der Blumenpflege, des Obstbaues, der Geflügelzucht, der Bienenzucht, der Fischzucht ꝛc. ꝛc. sich einen lohnenden Neben-Erwerbszweig zu schaffen.

Zugleich ist „Die Landwirtin" ein für Groß u. Klein, Alt und Jung höchst **spannendes Unterhaltungsblatt,** das nur die besten Erzeugnisse der ersten Schriftsteller bietet. — Alle 6 Wochen erscheint eine **Musikbeilage,** Original-Kompositionen bedeutender Komponisten. — Probenummern stehen auf Wunsch bereitwilligst zu Diensten vom

Verlage **Carl Köhler,** Charlottenburg 2.

Krieger-Verein Villigst.

Die gedienten Mannschaften von Villigst und Umgegend werden auf

Sonntag, den 28. Juni, abends 7 Uhr,

in der **Stricker**'schen Wirtschaft freundlichst eingeladen behufs

Aufstellung der Statuten

und weiterer Feststellungen

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der provisorische Vorstand.

Krieger- und Landwehr-Verein

der Schulgemeinde **Höchsten,**

Sonntag, den 28. Juni,

Versammlung.

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslage.

Der Vorstand.

Küpper's Homöopathie,

Dortmund,

Münsterstraße 158.

(Straßenbahn-Haltestelle, halbe Strecke Fredenbaum, Fahrpreis 10 Pfg.)

Behandlung für **schwer heilbare chronische** Krankheiten. Auch briefliche Untersuchung des Wassers.

Sprechstunde jetzt **täglich**

von morg. 8—5 Uhr nachm.

An Sonn- u. Festtagen von morg. 9—2 Uhr nachm.



Atelier für

Zahnleidende.

Anfertigung

künstlicher Gebisse, Plombierungen,

sowie sämtliche

Zahnoperationen.

W. Gesky, Schwerte, gegenüber dem Amtsgericht.

Für Heilung von Trunksucht!

versend. Anweisung nach 20-jähriger approbierter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung, mit, auch ohne Vorwissen, zu vollziehen, keine Berufsstörung. Briefen sind 50 Pfg. in Briefmarken beizufügen. Man Adressiere:

„Privat-Anstalt Villa Christina bei Säckingen, Baden."

Für nur 37 Mark

liefere ich **franko** jeder Bahnstation

1 Bettstelle, 2schl., nußb. Anstrich,

1 Sprungfedermatratze und **Keilkissen.**

Verpackung frei.

Max Feldheim, Hörde i. W.,

Möbelversandhaus.

Wir bitten Sie,

machen Sie gefälligst einen Versuch mit: Bergmann's Carbol-Theerschwefel-Seife v. Bergmann & Co., Dresden-Radebeul (Schutzmarke: „Zwei Bergmänner"). Dieselbe ist vorzüglich und allbewährt gegen alle Hautunreinigkeiten und Hautausschläge, wie Mitesser, Finnen, Blütchen, Röte des Gesichts ꝛc. à Stück 50 Pfg. bei:

Wilh. Heppe, Drogenhandlung.